

Qualitätsbericht

Fachstatistik Eisen und Stahl

Statistik wurde mit Berichtsjahr 2009 eingestellt

Stand: Okt 2011

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:

Referat E204, Telefon: +49 (0) 611 / 75 3383, Fax: +49 (0) 611 / 75 3953 oder E-Mail:
produktionserhebungen@destatis.de,

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2011

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

Allgemeine Angaben zur Statistik

Fachstatistik Eisen und Stahl: Die für die Berichtsjahre 2003 bis 2009 befristete Erhebung wird auf der Grundlage des Rohstoffstatistikgesetzes vom 22. Dezember 2003 durchgeführt • *Erhebungseinheiten:* Rechtlich selbstständige Unternehmen einschließlich deren fachliche Betriebsteile • *Berichtszeitraum:* Monat/Jahr

Zweck und Ziele der Statistik

• *Erhebungsinhalte:* Rohstoff- und Produktionswirtschaft bei den Unternehmen und Betrieben, die Roheisen, Stahl oder Ferrolegierungen erzeugen sowie Absatz und Bestand bei den Unternehmen, die Lager haltenden Stahlhandel betreiben • *Zweck der Statistik:* Beobachtung der Marktentwicklung zur sachgerechten Verfolgung der wirtschaftspolitischen Zielsetzung der EU und der Bundesregierung • *Hauptnutzer:* Bundesregierung, Europäische Kommission und Wirtschaftsverbände

Erhebungsmethodik

• *Art der Datengewinnung:* Schriftliche Befragung mit Auskunftspflicht • *Berichtsweg:* Zentral postalisch oder telefonisch von den Unternehmen an das Statistische Bundesamt • *Stichprobenverfahren:* Totalerhebung • *Stichprobenumfang:* Entfällt • *Erhebungsinstrumente:* Die Fragebögen werden einmal jährlich auf postalischem Weg den meldepflichtigen Unternehmen bzw. Betrieben zugesandt

Genauigkeit

• *Stichprobenbedingte Fehler:* Stichproben werden nicht gezogen, da es sich um eine Totalerhebung handelt • *Nicht stichprobenbedingte Fehler:* Durch Einsatz von umfangreichen Plausibilitätskontrollen und Vergleichswerten aus den Vorjahren werden solche Fehler so gering wie möglich gehalten

Aktualität und Pünktlichkeit

• *Berichtszeitraum:* Kalendermonat • *Veröffentlichung erster Ergebnisse:* Durchschnittlich am 7. Arbeitstag des Folgemonats

Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

• *Zeitlich:* Die wichtigsten Eckdaten liegen lückenlos für mehr als 50 Jahre in Form von langen Reihen vor • *Räumlich:* Europäisch: Vergleich mit anderen EU-Mitgliedstaaten möglich und gewollt; national: Vergleich zwischen früherem Bundesgebiet und neuen Ländern (und Berlin-Ost) möglich

Bezüge zu anderen Erhebungen

• Als Fachstatistik mit tiefer gehender Fragestellung ist ein Bezug zu anderen wirtschaftsstatistischen Daten nur sehr beschränkt möglich

Weitere Informationsquellen

• *Veröffentlichungen und Ansprechpartner zu diesem Produkt unter:*
Neben den monatlich herausgegebenen Pressemitteilungen können die Ergebnisse über folgende Fundstelle kostenfrei abgerufen werden:

<http://www-ec.destatis.de> (Fachserie 4, Reihe 8.1 „Eisen und Stahl“)

Ansprechpartner ist Herr Roman Hartmann

Inhaltsübersicht

1.	Allgemeine Angaben zur Statistik	4
2.	Zweck und Ziele der Statistik.....	5
3.	Erhebungsmethodik.....	6
4.	Genauigkeit.....	7
5.	Aktualität und Pünktlichkeit	8
6.	Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit.....	8
7.	Bezüge zu anderen Erhebungen	8
8.	Weitere Informationsquellen	9

1. Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Bezeichnung der Statistik

Fachstatistik Eisen und Stahl

1.2 Berichtszeitraum

Monat/1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.

1.3 Erhebungstermin

Ende des Monats nach dem Berichtsmonat/Ende des 2. Monats nach dem Berichtsjahr

1.4 Periodizität

Monatlich/jährlich

1.5 Regionale Gliederung

Bundesgebiet

1.6 Erhebungsgesamtheit, Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten

Der Erhebungsbereich der Fachstatistik Eisen und Stahl wird auf der Grundlage der EU-einheitlichen NACE¹ abgegrenzt (Abschnitt D, Unterabschnitt D), Abteilung 27, Gruppe 27.1). Er fasst werden ohne Abschneidegrenze alle Unternehmen bzw. deren fachliche Betriebsteile mit Sitz in Deutschland, die im Wirtschaftszweig „Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen“ tätig sind, sowie die Unternehmen des Stahlhandels.

1.7 Erhebungseinheiten

Erhebungseinheit ist das rechtlich selbstständige Unternehmen einschließlich seiner örtlichen Einheiten (Betriebe).

1.8 Rechtsgrundlagen

EU-Recht: Verordnung (EG) Nr. 48/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 über die Erstellung der jährlichen Statistiken der Gemeinschaft über die Stahlindustrie für die Berichtsjahre 2003 bis 2009 (ABl. EU Nr. L 7 S. 1) (EG-Stahl-VO); Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Einführung einer Gemeinschaftserhebung über die Produktion von Gütern – PRODCOM – (ABl. EG Nr. L 374 S. 1).

Bundesrecht: Gesetz zur Neuordnung der Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige (Rohstoffstatistikgesetz – RohstoffStatG) vom 22. Dezember 2003 (BGBl I S. 2846), befristet bis 30. Juni 2010, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl I S. 462, 565) in seiner jeweils geltenden Fassung.

¹ NACE ist die Abkürzung von „Nomenclature générale des activités économiques dans les Communautés Européennes“ (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften).

1.9 Geheimhaltung und Datenschutz

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

2. Zweck und Ziele der Statistik

2.1 Erhebungsinhalte

Zum Erhebungsprogramm der Fachstatistik Eisen und Stahl gehören bei den Betrieben und fachlichen Betriebsteilen, die Roheisen, Stahl oder Ferrolegierungen erzeugen, monatlich die Erzeugung und der Entfall nach Art, Menge, Schmelz- und Fertigungsverfahren, der Bestand an Stahlerzeugnissen am Monatsende nach Art und Menge, der Bestand am Monatsende und der Verbrauch von Legierungsmitteln nach Art und Menge, die Erzeugung, die Bezüge nach Herkunft, der Verbrauch nach Anlagen, die Abgänge und der Bestand am Monatsende an festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen, an Dampf, Sauerstoff und Strom nach Art und Menge, der Entfall, die Bezüge nach Herkunft, der Verbrauch nach Anlagen, die Lieferungen und der Bestand am Monatsende an Gussbruch und Schrott nach Art und Menge; jährlich die Zahl der tätigen Personen nach Geschlecht am Jahresende, der Zugang und der Abgang der tätigen Personen während des Jahres nach Geschlecht und nach Stellung im Betrieb, der Abgang auch nach Gründen. Bei den Unternehmen werden monatlich erfasst die Lieferungen nach Art, Menge, Verwendungszweck und Fertigungsverfahren; jährlich werden erfasst der Wert der aktivierten Investitionsaufwendungen nach Produktionsanlagen und Erzeugnissen, die Produktionskapazitäten von in Betrieb befindlichen Anlagen nach Produktionsanlagen und Erzeugnissen sowie beschlossene Veränderungen der Produktionskapazitäten bei den Betrieben ebenfalls nach Produktionsanlagen und Erzeugnissen für das Berichtsjahr und die folgenden drei Jahre, die Anzahl der am Jahresanfang in Betrieb befindlichen Anlagen für die Erzeugung von Hüttenkoks, Agglomeraten, Roheisen und Eisenschwamm sowie von Stahl nach Herstellungs- und Gießverfahren, die Lieferungen nach Art, Wert, Verwendungszweck und Fertigungsverfahren; bei den Unternehmen des Lagerhaltenden Stahlhandels werden monatlich nach Lagerstellen erfasst: der Absatz von Stahlerzeugnissen nach Art, Menge und Absatzrichtung, der Bestand an Stahlerzeugnissen am Monatsende nach Art und Menge.

2.2 Zweck der Statistik

In Anbetracht der auch künftig zu erwartenden strukturellen Veränderungen in der erweiterten Europäischen Union, der erforderlichen Beobachtung der Marktentwicklung in der EU sowie der Kontrolle der mit öffentlichen Mitteln geförderten Umstrukturierungsprogramme der Stahlindustrie und zur sachgerechten Verfolgung der wirtschaftspolitischen Zielsetzung der EU und der Bundesregierung (z.B. Nachhaltigkeitspolitik, handelspolitische Entscheidungen) sind die EU, Bund und Länder nach wie vor auf fachstatistische Angaben aus dem Bereich der Eisen- und Stahlwirtschaft angewiesen. Die Erhebungen sind befristet, um die Anforderungen an ebenfalls befristeten Bedarf der EU zu orientieren und anschließend gegebenenfalls anzupassen.

2.3 Hauptnutzer der Statistik

Zu den Hauptnutzern der Eisen- und Stahlstatistik zählen das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, die jeweiligen Länderressorts, die Europäische Kommission und Wirtschaftsverbände. Die Ergebnisse fließen zudem in die monatliche Erhebung beim produzierenden Gewerbe (monatliche Produktionserhebung) ein.

2.4 Einbeziehung der Nutzer

Die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft sind im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Er hat hinsichtlich der Neufassung der Rechtsgrundlage für die Eisen- und Stahlstatistik auf eine Reduzierung des Erhebungsumfangs mit dem Ziel der Entbürokratisierung und Entlastung der Wirtschaft unter Beibehaltung der Bereitstellung von Kerninformationen für markt- und wirtschaftspolitische Entscheidungen hingewirkt.

3 Erhebungsmethodik

3.1 Art der Datengewinnung

Die Daten werden im Rahmen einer schriftlichen Befragung bei den Unternehmen und ihren fachlichen Betriebsteilen erhoben. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaberinnen, die Inhaber oder die Leitung der Unternehmen und Betriebe.

3.2 Stichprobenverfahren

Stichproben werden nicht gezogen, da es sich um eine Totalerhebung handelt.

3.3 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg

Die Befragung wird für den Erhebungsbereich (Abschnitt C, Abteilung 27, Gruppe 27.1 der Wirtschaftszweigsystematik) zentral vom Statistischen Bundesamt durchgeführt. Die Fragebögen werden einmal jährlich auf postalischem Weg den meldepflichtigen Unternehmen bzw. Betrieben zugesandt. Die Meldung der Daten kann per Briefpost, per Telefax oder telefonisch erfolgen. Falls Auskunftspflichtige das wünschen, stellt das Statistische Bundesamt die Erhebungsformulare außerdem im elektronischen Format zur Verfügung, damit die Daten als E-Mail-Anhang gemeldet werden können.

3.4 Belastung der Auskunftspflichtigen

Die Fragebögen sind möglichst benutzerfreundlich gestaltet, mit der Neufassung der Rechtsgrundlage sind auch im verbliebenen Erhebungsbereich Erhebungsmerkmale weggefallen oder die Periodizität wurde von monatlich auf jährlich verlängert.

3.5 Dokumentation der Erhebungsunterlagen

Die Erhebungsvordrucke für die Eisen- und Stahlstatistik befinden sich im Anhang des Dokuments.

4 Genauigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Da es sich bei der Fachstatistik Eisen und Stahl um eine Totalerhebung mit überwiegend monatlicher Periodizität handelt, kann von einer relativ hohen Genauigkeit ausgegangen werden. Auch wenn es sich in einigen Fällen (insbesondere wegen der berichtszeitraumnahen Terminvorgaben) nicht vermeiden lässt, mit Schätzungen zu arbeiten, sind die Daten in der Regel so realitätsnah, dass nur selten und in geringem Umfang nach Eingang der endgültigen Daten mit Berichtigungen gearbeitet werden muss. Die auf langjähriger Erfahrung basierenden Fehlerkontrollen des Urmaterials (Plausibilitätskontrollen) tun ein Übriges, dass die Datenauswertungen und Veröffentlichungstabellen eine hohe Genauigkeit aufweisen.

4.2 Fehler in der Erfassungsgrundlage

Die Eisen- und Stahlstatistik erfasst alle bekannten Unternehmen und Betriebe im Wirtschaftszweig „Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen“ Deutschlands. Naturgemäß findet in dieser Branche keine wesentliche Fluktuation statt, von Betriebsschließungen oder Firmenzusammenschlüssen einmal abgesehen. Regelmäßiger Informationsaustausch mit den meldepflichtigen Betrieben und dem fachlich zuständigen Wirtschaftsverband sorgen dafür, dass markt- und statistikrelevante Veränderungen nicht unbemerkt bleiben.

4.3 Antwortausfälle auf der Ebene statistischer Einheiten

Die Antwortausfälle fallen generell sehr gering aus, meist wegen Abwesenheit eines für die Meldungen zuständigen Mitarbeiters beim meldepflichtigen Unternehmen. Sie können in der Regel durch Schätzungen abgefangen werden. Die Kooperationsbereitschaft ist ganz überwiegend vorhanden, sodass nur sehr selten im Wege eines Mahnverfahrens mit Bußgeldandrohung gearbeitet werden muss. Solche Ausfälle stellen keine Beeinträchtigung für die Nutzung der Daten dar.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Berichtszeitraum: Kalendermonat; erste Veröffentlichung von vorläufigen Ergebnissen: durchschnittlich am 7. Arbeitstag des Folgemonats.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

Die Fachstatistik Eisen und Stahl blickt in Deutschland auf eine lange Tradition zurück. Die Ergebnisse vergleichbarer Datenerhebungen liegen für einen Zeitraum von über hundert Jahren vor. Die wichtigsten Eckdaten sind lückenlos in Form von langen Reihen, beginnend mit der Zeit nach dem 2. Weltkrieg, verfügbar.

Die räumliche Vergleichbarkeit ist international sehr ausgeprägt, da über den europäischen Rahmen hinaus, wo die Stahlbranche seit den Anfängen der Gemeinschaft ohnehin statistisch einen hohen Stellenwert besaß, weltweit in so gut wie allen Ländern mit nennenswerter Stahlproduktion kompatible statistische Daten veröffentlicht werden. Auf nationaler Ebene besteht die Möglichkeit zu Vergleichen zwischen den Gebieten „Früheres Bundesgebiet“ und „Neue Länder einschließlich Berlin-Ost“, ein Vergleich zwischen einzelnen Bundesländern wird dagegen wegen der Einschränkungen durch die Regeln zur statistischen Geheimhaltung nicht vorgenommen.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

Da es sich bei der Eisen- und Stahlstatistik um eine Fachstatistik mit tiefer gehender Fragestellung sowie um eine Totalerhebung handelt, sind andere wirtschaftsstatistische Daten naturgemäß kaum vergleichbar. Allerdings fließen die Ergebnisse der Fachstatistik teilweise in die Vierteljährliche Produktionserhebung und in die Europäische PRODCOM-Erhebung ein. Auch an die OECD werden jährlich einige Daten für deren Untersuchungen des internationalen Stahlmarktes geliefert.

8 Weitere Informationsquellen

Die deutsche Eisen- und Stahlstatistik wird nur noch online veröffentlicht; es gibt keine gedruckten Veröffentlichungen mehr. Neben den monatlich herausgegebenen Pressemitteilungen können die Ergebnisse über folgende Fundstelle kostenfrei abgerufen werden:

<http://www-ec.destatis.de> (Fachserie 4, Reihe 8.1 „Eisen und Stahl“).

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Eisen und Stahlstatistik wenden Sie sich bitte an:

Statistisches Bundesamt

Gruppe Industrie, Bau Energie (E2)

65180 Wiesbaden

Telefon: +49 (0) 611 / 75 - 3383

Fax: +49 (0) 611 / 75 - 3953

E-Mail: produktionserhebungen@destatis.de

Ansprechpartner ist Herr Thorsten Tümmler.

Schrottwirtschaft der Eisenhüttenwerke und Walzstahlhersteller

07

Rechtsgrundlagen und Hinweise stehen auf Seite 1 und 2 des Fragebogens

Statistisches Bundesamt, Zweigstelle Bonn, 53117 Bonn, Deutschland

Rücksendedatum bitte bis spätestens:

zum 8. des Folgemonats

Statistisches Bundesamt
Zweigstelle Bonn
Gruppe VII C

53117 Bonn

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe):

unter Tel.: (+49) 01888 - 644

Ansprechpartner

Hr. Mohr - 8506

Name:

Fax.: - 8998

E-Mail: eisen-stahl@destatis.de

Telefon, Fax oder E-Mail:

Vielen Dank
für Ihre Mitarbeit!

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutrifft, bitte auf der Seite 2 korrigieren!

Ort, Datum, Unterschrift:

Hinweise für das Ausfüllen: Für jeden örtlich getrennten Betrieb eines Unternehmens ist eine Meldung einzureichen. Fehlanzeige ist erforderlich. Bei nachträglichen Berichtigungen ist der Monat anzugeben, auf den sie sich beziehen.

Meldetermin: Bitte senden sie ein Exemplar der Fragebogen spätestens bis zu dem oben genannten Termin ausgefüllt an das Statistische Bundesamt. Sollten die erforderlichen Angaben zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen, genügen vorläufige Werte oder sorgfältig geschätzte Angaben.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistiken in der Eisen- und Stahlwirtschaft werden bei allen Betrieben der Eisen- und Stahlindustrie mit auf die jeweilige wirtschaftliche Tätigkeit der Betriebe abgestimmten Erhebungsvordrucken durchgeführt. Sie liefern wesentliche Erkenntnisse zur Beurteilung der wirtschaftlichen Vorgänge in der deutschen Eisen- und Stahlindustrie und dienen der Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen im Rahmen der EU, der OECD und der ECE.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Neuordnung der Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige (Rohstoffstatistikgesetz – RohstoffStatG) vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2846), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253).

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 6 RohstoffStatG i. V. m. § 16 Abs. 4 BStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung

wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für die Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern / Ordnungsnummern, Löschung, Unternehmensregister

Name, Bezeichnung und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden sofort nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Erhebungsvordruck getrennt, gesondert aufbewahrt und spätestens nach Abschluss der nächsten Erhebung vernichtet. Die verwendete Identitäts-Nr. dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen und der rationalen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einer laufenden, frei vergebenen, jedoch länderspezifischen Nummer. Name und Anschrift des Unternehmens und die Identitäts-Nummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (Abl. EG Nr. L 196 S. 1).

Erhebungseinheit

An der Erhebung gemäß Vordruck 07 nehmen alle Betriebe teil, die in ihren Anlagen für die Herstellung von Roheisen und Rohstahl Schrott verbrauchen oder Walzstahlerzeugnisse herstellen und nicht mit Schrott verbrauchenden Betrieben örtlich verbunden sind.

A Entfall im Meldewerk in vollen Tonnen

		1	2	3	4
		Gussbruch	Legierter Schrott	Sonstiger Schrott	Schrott insgesamt
		01	02	03	04
5	Kreislaufmaterial	1			
6	Neuschrott	2			
7	Altschrott	3			

B Zugang in vollen Tonnen

aus dem Inland				
- von Werken des eigenen Unternehmens	4			
- von übrigen Eisenhüttenwerken	5			
- von sonstigen Entfallstellen	6			
- vom inländischen Handel (Inland und EU)	7			
aus Drittländern				
- über inländischen Handel	8			
- unmittelbar	9			

C Verbrauch für die Erzeugung in vollen Tonnen

Roheisen	10			
Vorschmelzstahl	11			
Rohstahl				
- Elektro Stahl	12			
- Oxygenstahl, Sonstiger Stahl	13			
Stahlguss				
- Elektro Stahl	14			
- Oxygenstahl, Sonstiger Stahl	15			

D Abgang und Bestand am Letzten des Monats in vollen Tonnen

Abgang				
- an inländische Werke des eigenen Unternehmens	16			
- an übrige Eisenhüttenwerke im Inland	17			
- an sonstige Stellen im Inland	18			
- an den inländischen Handel	19			
- für unmittelbare Ausfuhr	20			
8 Bestand am Letzten des Monats	21			

Erzeugung von Roheisen Eilmeldung

11

Rechtsgrundlagen und Hinweise stehen auf Seite 1 und 2 des Fragebogens

Statistisches Bundesamt, Zweigstelle Bonn, 53117 Bonn, Deutschland

Rücksendedatum bitte bis spätestens:
Zum 2. Arbeitstag des Folge-
monats, mittags 12 Uhr

Statistisches Bundesamt
Zweigstelle Bonn
Gruppe VII C

53117 Bonn

Ansprechpartner/ In für Rückfragen
(freiwillige Angabe):

Bei Rückfragen erreichen Sie uns
unter Tel.: (+49) 01888 644

Ansprechpartner
Hr. Mohr 8506

Name:

Fax.: 8998

E Mail: eisen.stahl@destatis.de

Telefon, Fax oder E Mail:

Vielen Dank
für Ihre Mitarbeit!

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutrifft, bitte auf der Seite 2 korrigieren!

Ort, Datum, Unterschrift:

Hinweise für das Ausfüllen: Für jeden örtlich getrennten Betrieb eines Unternehmens ist eine Meldung einzureichen. Fehlanzeige ist erforderlich. Bei nachträglichen Berichtigungen ist der Monat anzugeben, auf den sie sich beziehen.

Meldetermin: Bitte senden sie ein Exemplar der Fragebogen spätestens bis zu dem oben genannten Termin ausgefüllt an das Statistische Bundesamt. Sollten die erforderlichen Angaben zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen, genügen vorläufige Werte oder sorgfältig geschätzte Angaben.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistiken in der Eisen- und Stahlwirtschaft werden bei allen Betrieben der Eisen- und Stahlindustrie mit auf die jeweilige wirtschaftliche Tätigkeit der Betriebe abgestimmten Erhebungsvordrucken durchgeführt. Sie liefern wesentliche Erkenntnisse zur Beurteilung der wirtschaftlichen Vorgänge in der deutschen Eisen- und Stahlindustrie und dienen der Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen im Rahmen der EU, der OECD und der ECE.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Neuordnung der Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige (Rohstoffstatistikgesetz – RohstoffStatG) vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2846), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253).

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 6 RohstoffStatG i. V. m. § 16 Abs. 4 BStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung

wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für die Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern / Ordnungsnummern, Löschung, Unternehmensregister

Name, Bezeichnung und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden sofort nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Erhebungsvordruck getrennt, gesondert aufbewahrt und spätestens nach Abschluss der nächsten Erhebung vernichtet. Die verwendete Identitäts Nr. dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen und der rationalen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einer laufenden, frei vergebenen, jedoch länderspezifischen Nummer. Name und Anschrift des Unternehmens und die Identitäts Nummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordination des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (Abl. EG Nr. L 196 S. 1).

Erhebungseinheit

An der Erhebung gemäß Vordruck 11 nehmen alle Betriebe teil, die Roheisen oder Eisenschwamm herstellen.

A Erzeugung von Roheisen in vollen Tonnen

1	Roheisen	2	Erzeugung
			01
3	Roheisen für die Stahlerzeugung	1	
4	Gießerei Roheisen	2	
5	Sonstiges Roheisen	3	

Roheisen Erzeugung, Lieferungen und Produktionsanlagen

Statistisches Bundesamt, Zweigstelle Bonn, 53117 Bonn, Deutschland

12

Rechtsgrundlagen und Hinweise stehen auf Seite 1 und 2 des Fragebogens

Rücksendedatum bitte bis spätestens:
zum 12. des Folgemonats

Statistisches Bundesamt
Zweigstelle Bonn
Gruppe VII C

53117 Bonn

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe):

unter Tel.: (+49) 01888 - 644
Ansprechpartner
Hr. Mohr - 8506

Name:

Fax.: - 8998

E-Mail: eisen-stahl@destatis.de

Telefon, Fax oder E-Mail:

Ort, Datum, Unterschrift:

Vielen Dank
für Ihre Mitarbeit!

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutrifft, bitte auf der Seite 2 korrigieren!

Hinweise für das Ausfüllen: Für jeden örtlich getrennten Betrieb eines Unternehmens ist eine Meldung einzureichen. Fehlanzeige ist erforderlich. Bei nachträglichen Berichtigungen ist der Monat anzugeben, auf den sie sich beziehen.
Meldetermin: Bitte senden sie ein Exemplar der Fragebogen spätestens bis zu dem oben genannten Termin ausgefüllt an das Statistische Bundesamt. Sollten die erforderlichen Angaben zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen, genügen vorläufige Werte oder sorgfältig geschätzte Angaben.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistiken in der Eisen- und Stahlwirtschaft werden bei allen Betrieben der Eisen- und Stahlindustrie mit auf die jeweilige wirtschaftliche Tätigkeit der Betriebe abgestimmten Erhebungsvordrucken durchgeführt. Sie liefern wesentliche Erkenntnisse zur Beurteilung der wirtschaftlichen Vorgänge in der deutschen Eisen- und Stahlindustrie und dienen der Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen im Rahmen der EU, der OECD und der ECE.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Neuordnung der Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige (Rohstoffstatistikgesetz – RohstoffStatG) vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2846), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253).

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 6 RohstoffStatG i. V. m. § 16 Abs. 4 BStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung

wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für die Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern / Ordnungsnummern, Löschung, Unternehmensregister

Name, Bezeichnung und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden sofort nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Erhebungsvordruck getrennt, gesondert aufbewahrt und spätestens nach Abschluss der nächsten Erhebung vernichtet. Die verwendete Identitäts-Nr. dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen und der rationalen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einer laufenden, frei vergebenen, jedoch länderspezifischen Nummer. Name und Anschrift des Unternehmens und die Identitäts-Nummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (Abl. EG Nr. L 196 S. 1).

Erhebungseinheit

An der Erhebung gemäß Vordruck 12 (R) nehmen alle Betriebe teil, die Roheisen, Eisenschwamm oder Hochofen-Ferro-Legierungen herstellen.

Rücksendeanschrift:

Statistisches Bundesamt
Zweigstelle Bonn
VII C 3
Postfach 17 03 77

53029 Bonn

Bitte korrigieren Sie falls erforderlich Ihre Anschrift:

Name des Unternehmens:

Straße:

PLZ:

Ort:

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Erzeugung

Roheisen für die Stahlerzeugung kann aus frischem Einsatz oder aus Umschmelzeisen erzeugt werden. Als frischer Einsatz gelten Erze, Schlacken, Abbrände, Schrott und sonstige Rohstoffe. Als Erzeugung aus Umschmelzeisen sind die Mengen anzugeben, die aus eigenem oder fremdem inländischen und ausländischen Umschmelzeisen erschmolzen wurden. Es ist das Gewicht der Erzeugung nach Abzug der etwa noch anfallenden Mischerschlacke u. ä. zu melden.

2 Es sind die **Lieferungen** an das örtlich verbundene und an andere eigene Stahlwerke und Gießereien in festem oder flüssigem Zustand anzugeben.

3 Roheisen

ist eine Eisenkohlenstoffverbindung mit mehr als 2,0 % Kohlenstoff und einem oder mehreren der nachstehenden Legierungselemente mit folgenden Anteilen:

- 3 % oder weniger Phosphor,
- 8 % oder weniger Silizium,
- 30 % oder weniger Mangan,
- 10 % oder weniger Chrom,
- 10 % oder weniger andere Legierungselemente (z. B. Nickel, Kupfer, Aluminium, Titan, Vanadium, Molybdän, Wolfram, usw.) insgesamt.

Für die einzelnen Roheisensorten gelten im übrigen die in der Tabelle 2 der Euronorm (EN) 10 001 "Begriffsbestimmung und Einteilung von Roheisen" ausgewiesenen Abgrenzungen der chemischen Zusammensetzung.

4 Sonstiges Roheisen

beinhaltet Spezialroheisen Siegerländer Qualität, sonstiges Spezialroheisen, Spiegeleisen und Eisenschwamm.

5 In Betrieb befindlich

Es ist die Zahl der Hochöfen und Module anzugeben, die während des Monats überwiegend in Betrieb waren.

6 **Gedämpft** sind Hochöfen, die während des Berichtsmonats überwiegend unter Feuer – gefüllt mit Brennstoff und Möller – luftdicht abgeschlossen waren, aber kein Roheisen erzeugten. Ein gedämpfter Hochofen, der aus anderen betriebsbedingten Gründen ausfällt, ist unter „stillliegend“ zu führen.

7 **In Reparatur oder Neuzustellung befindlich** sind solche Hochöfen oder Module, die nach Außerbetriebnahme entweder einer durchgreifenden Reparatur oder einer Neuzustellung (Erneuerung der feuerfesten Ausmauerung usw.) unterzogen werden. Außerdem sind hier die zum Anblasen fertigstehenden Hochöfen einzutragen.

8 **Stillliegend** sind Hochöfen oder Module, die außer Betrieb genommen wurden und zur Neuzustellung oder späteren Wiederinbetriebnahme bestimmt sind, sowie neue Hochöfen oder Module, deren Konstruktion abgeschlossen ist, die aber noch nicht in Betrieb sind. Die Meldung der zum Abbruch bestimmten Hochöfen oder Module soll nur einmal erfolgen, und zwar in dem Monat, in dem der Hochofen oder das Modul endgültig stillgelegt wird.

9 **Sinter und Pellets** sind zum Zwecke der Stückigmachung (ggf. unter Beimischung anderer Fe-Träger wie Abbrände, Gichtstaub, Walzzunder) durch thermische Aufbereitung gewonnene Materialien aus Feinerz.

10 Als **Schlacken, Zunder und Abfälle** gelten eisenhaltige Abfälle, die in der Eisen- und Stahlindustrie und der Gießerei-Industrie als metallurgische Schlacken beim Schmelzprozess und bei der wärmetechnischen oder mechanischen Behandlung anfallen und für die Eisen- und Stahlerzeugung verwertbar sind. Dazu gehören auch Walzzunder, Hammerschlag, Schweißschlacken (aus Blockwärmeöfen) und Konverterauswürfe. Es sind daher ohne Rücksicht auf den Fe-Inhalt in die Meldung einzubeziehen: Rinnen, Auslauf- und Spritzeisen, Hochofensauen, Kamin- und Mündungsbären, ferner Pfannenreste oder Pfannenbären (die nicht in die Kokille oder Form, sondern in Sand ausgegossen werden) und Mischerschlacke.

A Erzeugung und Lieferung in vollen Tonnen

		1	2	Lieferungen an and. Unternehmen des Inlandes	Ausfuhr
		Erzeugung	Lieferungen an das eigene Un- ternehmen		
		01	02	03	04
3	Roheisen für die Stahlerzeugung	1			
	Gießerei-Roheisen	2			
4	Sonstiges Roheisen	3			

B Hochöfen und Direktreduktionsanlagen

		5	6	7	Im Neubau	8
		In Betrieb befindlich	Gedämpft	In Reparatur oder Neuzustellung		Stilllegend und zum Abbruch
		01	02	03	04	05
Anzahl	4					

C Körner und Pulver in vollen Tonnen

		Erzeugung	Lieferungen an das eigene Unternehmen	Lieferungen an and. Unternehmen des Inlandes
		01	02	03
aus Roheisen, Spiegeleisen, Eisen oder Stahl	5			

**D Erzeugung von Sinter und Pellets, Entfall an Gichtstaub und Schlacken,
Lieferung von Schlacken in vollen Tonnen**

		Erzeugung	Lieferungen an das eigene Unternehmen	Lieferungen an and. Unternehmen des Inlandes
		01	02	03
9	Sinter (Material)	6		
9	Sinter (Fe-Inhalt)	7		
9	Pellets (Material)	8		
9	Pellets (Fe-Inhalt)	9		
	Gichtstaub (Material)	10		
	Gichtstaub (Fe-Inhalt)	11		
10	Schlacken, Zunder, Abfall	12		

Rohstahlerzeugung

13

Rechtsgrundlagen und Hinweise stehen auf Seite 1 und 2 des Fragebogens

Statistisches Bundesamt, Zweigstelle Bonn, 53117 Bonn, Deutschland

Rücksendedatum bitte bis spätestens:
zum 6. des Folgemonats

Statistisches Bundesamt
Zweigstelle Bonn
Gruppe VII C

53117 Bonn

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe):

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter Tel.: (+49) 01888 - 644

Ansprechpartner
Hr. Mohr - 8506

Name:

Fax.: - 8998

E-Mail: eisen-stahl@destatis.de

Telefon, Fax oder E-Mail:

Vielen Dank
für Ihre Mitarbeit!

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutrifft, bitte auf der Seite 2 korrigieren!

Ort, Datum, Unterschrift:

Hinweise für das Ausfüllen: Für jeden örtlich getrennten Betrieb eines Unternehmens ist eine Meldung einzureichen. Fehlanzeige ist erforderlich. Bei nachträglichen Berichtigungen ist der Monat anzugeben, auf den sie sich beziehen. **Meldetermin:** Bitte senden sie ein Exemplar der Fragebogen spätestens bis zu dem oben genannten Termin ausgefüllt an das Statistische Bundesamt. Sollten die erforderlichen Angaben zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen, genügen vorläufige Werte oder sorgfältig geschätzte Angaben.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistiken in der Eisen- und Stahlwirtschaft werden bei allen Betrieben der Eisen- und Stahlindustrie mit auf die jeweilige wirtschaftliche Tätigkeit der Betriebe abgestimmten Erhebungsvordrucken durchgeführt. Sie liefern wesentliche Erkenntnisse zur Beurteilung der wirtschaftlichen Vorgänge in der deutschen Eisen- und Stahlindustrie und dienen der Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen im Rahmen der EU, der OECD und der ECE.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Neuordnung der Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige (Rohstoffstatistikgesetz – RohstoffStatG) vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2846), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253).

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 6 RohstoffStatG i. V. m. § 16 Abs. 4 BStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung

wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für die Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern / Ordnungsnummern, Löschung, Unternehmensregister

Name, Bezeichnung und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden sofort nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Erhebungsvordruck getrennt, gesondert aufbewahrt und spätestens nach Abschluss der nächsten Erhebung vernichtet. Die verwehrene Identitäts-Nr. dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen und der rationalen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einer laufenden, frei vergebenen, jedoch länderspezifischen Nummer. Name und Anschrift des Unternehmens und die Identitäts-Nummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (Abl. EG Nr. L 196 S. 1).

Erhebungseinheit

An der Erhebung gemäß Vordruck 13 nehmen alle Betriebe einschließlich der mit ihnen örtlich verbundenen Stahlgießereien teil, die Rohstahl (Blöcke und Strangguss) herstellen.

Rücksendeanschrift:

Statistisches Bundesamt
Zweigstelle Bonn
VII C 3
Postfach 17 03 77

53029 Bonn

Bitte korrigieren Sie falls erforderlich Ihre Anschrift:

Name des Unternehmens:

Straße:

PLZ:

Ort:

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1 Als **Erzeugung** ist die gesamte tatsächliche Block- bzw. Stranggusserzeugung im Berichtsmonat zu melden mit Ausnahme des Materials, welches gleich im Stahlwerk als fehlerhaft erkannt wird und deswegen umgeschmolzen werden muss. Die Fehlerhaftigkeit muss vor jeglicher Verarbeitung festgestellt worden sein. Die Abstriche für Fehlerhaftigkeit erfolgen nur für ganze Schmelzen oder für ganze Blöcke.
- 2 Als **Blockgusserzeugung** gilt nicht das Gewicht des flüssigen Einsatzes oder des flüssigen Stahls, sondern das durch Wiegen oder Berechnungen ermittelte Gewicht der hergestellten Rohblöcke. Ein Abzug für verlorene Köpfe, Abschöpfen, Abdrehen, Hohlbohren oder sonstiges Bearbeiten der Blöcke ist unstatthaft. Die sogenannten "Trichter", "Knochen", "Reste" dürfen nicht zum Rohblockgewicht gerechnet werden, sondern gelten als Kreislaufmaterial.

Bei der Erzeugung von Verbundstahl ist nur das Gewicht des neu hinzugegossenen flüssigen Stahls in die jeweilige Rohblockmeldung aufzunehmen, weil der Stahl der vorgewalzten Brammen bereits in einer früheren Rohblockmeldung enthalten sein muss.
- 3 Als **unlegiert** gilt ein Stahl, wenn die nach Abschnitt 4.1 der EN 10 020 maßgebenden Gehalte der einzelnen Elemente in keinem Fall die dort in Tabelle 1 und deren Fußnote für die Elemente bzw. die Kombinationen der Elemente angegebenen Grenzgehalte erreichen. Zu den unlegierten Stählen zählen alle Stähle, die nach DIN 17007, Blatt 2 "Werkstoffnummern-Systematik der Hauptgruppe 1: Stahl" mit folgenden Werkstoffnummern gekennzeichnet sind: 0000-0799, 1000-1399, 1500-1899 und die entsprechenden Nummern aus der Reihe 9000-9999.
- 4 **Nichtrostender Stahl** ist ein Stahl mit einem Gewichtsanteil von $\geq 10,5$ % Chrom und $\leq 1,20$ % Kohlenstoff; er kann noch weitere Legierungselemente beinhalten (EN 10 020: Abschnitt 5.2.2.2.1).

Er umfasst nach DIN 17007, Blatt 2 folgende Werkstoffnummern: 4000-4199 und 4300-4999.

- 5 **Schnellarbeitsstahl** ist ein Stahl, der neben anderen Elementen mindestens zwei der folgenden drei Elemente enthält: Molybdän, Wolfram und/oder Vanadium mit einem Gewichtsanteil von ≤ 7 %; darüber hinaus hat er einen Kohlenstoffgehalt von $\leq 0,60$ % und einen Chromgehalt von 3 - 6 % (EN 10 020: Abschnitt 5.2.2.2.2). Er umfasst nach DIN 17007, Blatt 2 die Werkstoffnummern 3200-3399.
- 6 **Anderer legierter Stahl** ist legierter Stahl nach EN 10 020 Abschnitt 4.2.2, der nicht den Definitionen von Nichtrostender Stahl und Schnellarbeitsstahl entspricht. Er umfasst nach DIN 17007, Blatt 2 die Werkstoffnummern 0800-0990 und alle anderen weiter oben nicht aufgeführten Werkstoffnummern.
- 7 Als **Erzeugung der Stranggießanlagen** gilt das Bruttogewicht der guten Erzeugnisse nach dem Brennschneiden, jedoch vor dem Schleifen und Putzen.

Die Stahlqualitäten entsprechen der Einteilung von Euronorm (EN) 10 020 "Begriffsbestimmungen für die Einteilung der Stähle" nach der chemischen Zusammensetzung der Schmelzanalyse.
- 8 Als **vorhanden** sind alle Stahlwerksöfen einschließlich der neuen Öfen, die fertiggestellt, aber noch nicht in Betrieb sind, zu melden. Nicht zu melden sind die alten, nicht mehr verwendungsfähigen Öfen, mit deren Inbetriebnahme nicht mehr zu rechnen ist.
- 9 Als **in Betrieb** sind auch die Stahlwerksöfen zu melden, die sich zwar am Letzten des Monats in Neuzustellung oder Reparatur befanden oder nur vorübergehend stilllagen, jedoch im Berichtsmonat überwiegend produzierten.

1 A Erzeugung nach Stahlverfahren in vollen Tonnen

		Elektrostahl	Oxygenstahl und Sonstige Herstellungsverfahren
		01	02
2	Blockguss:		
3	- Unlegierter Stahl	1	
4	- Nichtrostender oder hitzebeständiger Stahl	2	
5	- Schnellarbeitsstahl	3	
6	- Anderer legierter Stahl	4	
7	Strangguss:		
3	- Unlegierter Stahl	5	
4	- Nichtrostender oder hitzebeständiger Stahl	6	
6	- Anderer legierter Stahl	7	
	Rohstahl flüssig für Stahlguss:		
3	- Unlegierter Stahl	8	
4	- Nichtrostender oder hitzebeständiger Stahl	9	
6	- Anderer legierter Stahl	10	
	Rohstahl insgesamt: Summe Zeilen 1 bis 10	11	

B Stahlwerksöfen Anzahl

		Elektrostahlöfen Lichtbogen	Elektrostahlöfen Induktion	Oxygen- und Sonstige Stahlöfen
		01	02	03
8	Insgesamt vorhanden	12		
9	In Betrieb	13		

Erzeugung von Edelstahl und legiertem Stahlguss

15

Rechtsgrundlagen und Hinweise stehen auf Seite 1 und 2 des Fragebogens

Statistisches Bundesamt, Zweigstelle Bonn, 53117 Bonn, Deutschland

Rücksendedatum bitte bis spätestens:
zum 6. des Folgemonats

Statistisches Bundesamt
Zweigstelle Bonn
Gruppe VII C

53117 Bonn

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe):

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter Tel.: (+49) 01888 - 644

Ansprechpartner
Hr. Mohr - 8506

Name:

Fax.: - 8998

E-Mail: eisen-stahl@destatis.de

Telefon, Fax oder E-Mail:

Ort, Datum, Unterschrift:

Vielen Dank
für Ihre Mitarbeit!

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutrifft, bitte auf der Seite 2 korrigieren!

Hinweise für das Ausfüllen: Für jeden örtlich getrennten Betrieb eines Unternehmens ist eine Meldung einzureichen. Fehlanzeige ist erforderlich. Bei nachträglichen Berichtigungen ist der Monat anzugeben, auf den sie sich beziehen.
Meldetermin: Bitte senden sie ein Exemplar der Fragebogen spätestens bis zu dem oben genannten Termin ausgefüllt an das Statistische Bundesamt. Sollten die erforderlichen Angaben zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen, genügen vorläufige Werte oder sorgfältig geschätzte Angaben.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistiken in der Eisen- und Stahlwirtschaft werden bei allen Betrieben der Eisen- und Stahlindustrie mit auf die jeweilige wirtschaftliche Tätigkeit der Betriebe abgestimmten Erhebungsvordrucken durchgeführt. Sie liefern wesentliche Erkenntnisse zur Beurteilung der wirtschaftlichen Vorgänge in der deutschen Eisen- und Stahlindustrie und dienen der Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen im Rahmen der EU, der OECD und der ECE.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Neuordnung der Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige (Rohstoffstatistikgesetz – RohstoffStatG) vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2846), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253).

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 6 RohstoffStatG i. V. m. § 16 Abs. 4 BStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung

wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für die Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern / Ordnungsnummern, Löschung, Unternehmensregister

Name, Bezeichnung und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden sofort nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Erhebungsvordruck getrennt, gesondert aufbewahrt und spätestens nach Abschluss der nächsten Erhebung vernichtet. Die verwendete Identitäts-Nr. dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen und der rationalen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einer laufenden, frei vergebenen, jedoch länderspezifischen Nummer. Name und Anschrift des Unternehmens und die Identitäts-Nummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (Abl. EG Nr. L 196 S. 1).

Erhebungseinheit

An der Erhebung gemäß Vordruck 15 nehmen alle Betriebe teil, die Edelstahl (Rohblöcke und Strangguss) und/oder legierten Stahlguss (flüssig) herstellen.

Rücksendeanschrift:

Statistisches Bundesamt
Zweigstelle Bonn
VII C 3
Postfach 17 03 77

53029 Bonn

Bitte korrigieren Sie falls erforderlich Ihre Anschrift:

Name des Unternehmens:

Straße:

PLZ:

Ort:

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Als **Erzeugung** ist die gesamte tatsächliche Menge, Block- bzw. Strangguss / Stahlguss an Edelstahl im Berichtsmonat zu melden mit Ausnahme des Materials, welches gleich im Stahlwerk als fehlerhaft erkannt wird und deswegen umgeschmolzen werden muss. Die Fehlerhaftigkeit muss vor jeglicher Verarbeitung festgestellt worden sein. Die Abstriche für Fehlerhaftigkeit erfolgen nur für ganze Schmelzen oder für ganze Blöcke.
- 2** Als **unlegiert** gilt ein Stahl, wenn die nach Abschnitt 4.1 der EN 10 020 maßgebenden Gehalte der einzelnen Elemente in keinem Fall die dort in Tabelle 1 und deren Fußnote für die Elemente bzw. die Kombinationen der Elemente angegebenen Grenzgehalte erreichen. Er umfasst die Werkstoffnummern 1000-1399 und 1500-1899.
- 3** **Schnellarbeitsstahl** ist ein Stahl, der neben anderen Elementen mindestens zwei der folgenden drei Elemente enthält: Molybdän, Wolfram und/oder Vanadium mit einem Gewichtsanteil von $\leq 7\%$; darüber hinaus hat er einen Kohlenstoffgehalt von $\leq 0,60\%$ und einen Chromgehalt von $3 - 6\%$ (EN 10 020: Abschnitt 5.2.2.2.2). Er umfasst nach DIN 17007, Blatt 2 die Werkstoffnummern 3200-3399.
- 4** **Nichtrostender Stahl** ist ein Stahl mit einem Gewichtsanteil von $\geq 10,5\%$ Chrom und $\leq 1,20\%$ Kohlenstoff; er kann noch weitere Legierungselemente beinhalten (EN 10 020: Abschnitt 5.2.2.2.1). Er umfasst nach DIN 17007, Blatt 2 folgende Werkstoffnummern: 4000-4199 und 4300-4999.
- 5** Als **Edelstahl (fest)** gilt nicht das Gewicht des flüssigen Einsatzes oder des flüssigen Stahls, sondern das durch Wiegen oder Berechnungen ermittelte Gewicht der hergestellten Rohblöcke. Ein Abzug für verlorene Köpfe, Abschöpfen, Abdrehen, Hohlbohren oder sonstiges Bearbeiten der Blöcke ist unstatthaft. Die sogenannten "Trichter", "Knochen", "Reste" dürfen nicht zum Rohblockgewicht gerechnet werden, sondern gelten als Kreislaufmaterial.

Bei der Erzeugung von Verbundstahl ist nur das Gewicht des neu hinzugegossenen flüssigen Stahls in die jeweilige Rohblockmeldung aufzunehmen, weil der Stahl der vorgewalzten Brammen bereits in einer früheren Rohblockmeldung enthalten sein muss.
- 6** Als Erzeugung **aus Strangguss** gilt das Bruttogewicht der guten Erzeugnisse nach dem Brennschneiden, jedoch vor dem Schleifen und Putzen.

Die Stahlqualitäten entsprechen der Einteilung von Euronorm (EN) 10 020 "Begriffsbestimmungen für die Einteilung der Stähle" nach der chemischen Zusammensetzung der Schmelzanalyse.
- 7** Bei **Stahlguss (flüssig)** ist das Gewicht einschl. des Kreislaufmaterials (Steiger, Trichter, Knochen und Pfannenreste) einzutragen.

A Edelstahl (fest) – Block- und Strangguss in vollen Tonnen

		1 Erzeugung			
		Elektrostahl	Oxygenstahl und Sonstiger Stahl	Insgesamt	
		01	02	03	
2	Unlegiert:				
	- Baustahl	1			
	- Werkzeugstahl	2			
3	Legiert:				
	- Werkzeugstahl einschließlich Hartlegierung	3			
	- Schnellarbeitsstahl	4			
	- Wälzlagerstahl	5			
	- Eisenwerkstoffe mit besonderen physikalischen Eigenschaften	6			
	4	- Nichtrostender Stahl	7		
		- Hitzebeständiger Stahl und Hochtemperaturwerkstoff	8		
		- Baustahl und verschleißfester Stahl	9		
		- Sonderbaustahl	10		
	5	Edelstahl (fest) insgesamt			
- Summe Zeilen 1 bis 10		11			
6	- Darunter aus Strangguss	12			

B Stahlguss (flüssig) – legiert in vollen Tonnen

Werkzeugstahl einschließlich Hartlegierung				
	- Stahlgusswalzen	13		
	- Sonstige	14		
	Eisenwerkstoffe mit besonderen physikalischen Eigenschaften	15		
4	Nichtrostender Stahl	16		
	Hitzebeständiger Stahl und Hochtemperaturwerkstoff	17		
	Baustahl und verschleißfester Stahl	18		
7	Stahlguss (flüssig) insgesamt			
	Summe Zeilen 13 bis 18	19		

Legierungsmittelwirtschaft der Stahlwerke und Stahlgießereien

16

Rechtsgrundlagen und Hinweise stehen auf Seite 1 und 2 des Fragebogens

Statistisches Bundesamt, Zweigstelle Bonn, 53117 Bonn, Deutschland

Rücksendedatum bitte bis spätestens:
zum 10. des Folgemonats

Statistisches Bundesamt
Zweigstelle Bonn
Gruppe VII C

53117 Bonn

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe):

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter Tel.: (+49) 01888 - 644

Ansprechpartner
Hr. Mohr - 8506

Name:

Fax.: - 8998

E-Mail: eisen-stahl@destatis.de

Telefon, Fax oder E-Mail:

Vielen Dank
für Ihre Mitarbeit!

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutrifft, bitte auf der Seite 2 korrigieren!

Ort, Datum, Unterschrift:

Hinweise für das Ausfüllen: Für jeden örtlich getrennten Betrieb eines Unternehmens ist eine Meldung einzureichen. Fehlanzeige ist erforderlich. Bei nachträglichen Berichtigungen ist der Monat anzugeben, auf den sie sich beziehen.

Meldetermin: Bitte senden sie ein Exemplar der Fragebogen spätestens bis zu dem oben genannten Termin ausgefüllt an das Statistische Bundesamt. Sollten die erforderlichen Angaben zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen, genügen vorläufige Werte oder sorgfältig geschätzte Angaben.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistiken in der Eisen- und Stahlwirtschaft werden bei allen Betrieben der Eisen- und Stahlindustrie mit auf die jeweilige wirtschaftliche Tätigkeit der Betriebe abgestimmten Erhebungsvordrucken durchgeführt. Sie liefern wesentliche Erkenntnisse zur Beurteilung der wirtschaftlichen Vorgänge in der deutschen Eisen- und Stahlindustrie und dienen der Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen im Rahmen der EU, der OECD und der ECE.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Neuordnung der Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige (Rohstoffstatistikgesetz – RohstoffStatG) vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2846), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253).

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 6 RohstoffStatG i. V. m. § 16 Abs. 4 BStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung

wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für die Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern / Ordnungsnummern, Löschung, Unternehmensregister

Name, Bezeichnung und Anschrift der Auskunftspersonen sowie Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden sofort nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Erhebungsvordruck getrennt, gesondert aufbewahrt und spätestens nach Abschluss der nächsten Erhebung vernichtet. Die verwendete Identitäts-Nr. dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen und der rationalen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einer laufenden, frei vergebenen, jedoch länderspezifischen Nummer. Name und Anschrift des Unternehmens und die Identitäts-Nummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (Abl. EG Nr. L 196 S. 1).

Erhebungseinheit

An der Erhebung gemäß Vordruck 16 nehmen alle Betriebe teil, die Ferrolegierungen und/oder Legierungsmetalle im Bestand führen oder zur Herstellung von Rohstahl (Block- oder Strangguss) oder Rohstahl flüssig für Stahlguss verbrauchen.

A Legierungsmittelwirtschaft der Stahlwerke und Stahlgießereien

1 Erzeugnis	2 Verbrauch		3 Bestand am Letzten des Monats	
	4 legiert	5 rein	4 legiert	5 rein
	in Kilogramm			
	01	02	03	04
Silizium-Metall ($\geq 96\% \text{ Si}$)	1			
Ferro-Silizium ($15 \leq \% \text{ Si} \leq 30$)	2			
Ferro-Silizium ($30 < \% \text{ Si} \leq 45$)	3			
Ferro-Silizium ($45 < \% \text{ Si} \leq 75$)	4			
Ferro-Silizium ($75 < \% \text{ Si} \leq 90$)	5			
Kalzium-Silizium	6			
Sonstige Siliziumträger	7			
Mangan-Metall ($\geq 92\% \text{ Mn}$)	8			
Ferro-Mangan sur affiné ($\leq 0,5\% \text{ C}$)	9			
Ferro-Mangan affiné ($0,5 < \% \text{ C} \leq 2,0$)	10			
Ferro-Mangan carburé ($> 2,0\% \text{ C}$)	11			
Silico-Mangan	12			
Spiegeleisen ($> 6\% \text{ Mn}$)	13			
Hochofen-Ferro-Mangan ($> 30\% \text{ Mn}$)	14			
Sonstige Manganträger	15			
Chrom-Metall ($\geq 90\% \text{ Cr}$)	16			
Ferro-Chrom sur affiné ($\leq 0,5\% \text{ C}$)	17			
Ferro-Chrom affiné ($0,5 < \% \text{ C} \leq 2,0$)	18			
Ferro-Chrom affiné ($2,0 < \% \text{ C} \leq 4,0$)	19			
Ferro-Chrom carburé ($4,0 < \% \text{ C} \leq 10,0; \leq 1,5\% \text{ Si}$)	20			
Ferro-Chrom carburé ($4,0 < \% \text{ C} \leq 8,0; > 1,5\% \text{ Si}; > 52\% \text{ Cr}$)	21			
Silico-Chrom	22			
Sonstige Chromträger	23			
Nickel-Metall	24			
Ferro-Nickel ($> 10\% \text{ Ni}$)	25			
Nickeloxyd und Nickelkonzentrat	26			
Sonstige Nickelträger	27			

A Legierungsmittelwirtschaft der Stahlwerke und Stahlgießereien

1 Erzeugnis	2	3 Verbrauch		3 Bestand am Letzten des Monats	
		4 legiert	5 rein	4 legiert	5 rein
		in Kilogramm			
		01	02	03	04
Molybdän-Metall (≥ 90 % Mo)	28				
Ferro-Molybdän	29				
Molybdän-Konzentrat und -Oxyd	30				
Wolfram-Metall	31				
Ferro-Wolfram	32				
Sonstige Wolframträger (melting base)	33				
6 Hütten und Umschmelz aluminium					
- für Desoxydationszwecke	34				
- darunter nicht legiert	35				
- für Legierungszwecke	36				
Kobalt-Metall	37				
Ferro-Kobalt (Kobalt-Metall- eisenreich)	38				
Ferro-Tantal, Ferro-Tantal-Niob	39				
Ferro-Niob, Ferro-Tantal-Niob	40				
Titan-Metall, Ferro-Titan (einschl. sonstiger Titanträger)	41				
Titan-Molybdän	42				
Ferro-Phosphor	43				
Ferro-Vanadium (einschließlich sonstiger Vanadiumträger)	44				
Ferro-Zirkon (einschließlich sons- tiger Zirkonträger)	45				
7 Sonstige Legierungsmittel	46				

Warmgewalzte Stahlerzeugnisse Eilmeldung

19

Rechtsgrundlagen und Hinweise stehen auf Seite 1 und 2 des Fragebogens

Statistisches Bundesamt, Zweigstelle Bonn, 53117 Bonn, Deutschland

Rücksendedatum bitte bis spätestens:

zum 8. des Folgemonats

Statistisches Bundesamt
Zweigstelle Bonn
Gruppe VII C

53117 Bonn

Ansprechpartner/ In für Rückfragen (freiwillige Angabe):

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter Tel.: (+49) 01888 644

Ansprechpartner
Hr. Mohr 8506

Name:

Fax.: 8998

E-Mail: elsen stahl@destatis.de

Telefon, Fax oder E-Mail:

Vielen Dank
für Ihre Mitarbeit!

Ort, Datum, Unterschrift:

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutrifft, bitte auf der Seite 2 korrigieren!

Hinweise für das Ausfüllen: Für jeden örtlich getrennten Betrieb eines Unternehmens ist eine Meldung einzureichen. Fehlanzeige ist erforderlich. Bei nachträglichen Berichtigungen ist der Monat anzugeben, auf den sie sich beziehen.

Meldetermin: Bitte senden sie ein Exemplar der Fragebogen spätestens bis zu dem oben genannten Termin ausgefüllt an das Statistische Bundesamt. Sollten die erforderlichen Angaben zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen, genügen vorläufige Werte oder sorgfältig geschätzte Angaben.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistiken in der Eisen- und Stahlwirtschaft werden bei allen Betrieben der Eisen- und Stahlindustrie mit auf die jeweilige wirtschaftliche Tätigkeit der Betriebe abgestimmten Erhebungsvordrucken durchgeführt. Sie liefern wesentliche Erkenntnisse zur Beurteilung der wirtschaftlichen Vorgänge in der deutschen Eisen- und Stahlindustrie und dienen der Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen im Rahmen der EU, der OECD und der ECE.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Neuordnung der Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige (Rohstoffstatistikgesetz – RohstoffStatG) vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2846), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253).

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 6 RohstoffStatG i. V. m. § 16 Abs. 4 BStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung

wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für die Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern / Ordnungsnummern, Löschung, Unternehmensregister

Name, Bezeichnung und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden sofort nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Erhebungsvordruck getrennt, gesondert aufbewahrt und spätestens nach Abschluss der nächsten Erhebung vernichtet. Die verwendeten Identitätsnummern dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen und der rationalen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einer laufenden, frei vergebenen, jedoch länderspezifischen Nummer. Name und Anschrift des Unternehmens und die Identitätsnummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordination des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (Abl. EG Nr. L 196 S. 1).

Erhebungseinheit

An der Erhebung gemäß Vordruck 19 nehmen alle Betriebe teil, die warmgewalzte Stahlerzeugnisse herstellen.

A Unmittelbar durch Warmwalzen hergestellte Erzeugnisse in vollen Tonnen

Erzeugnis		Erzeugung	
		01	
1 Warmbreitband mit einer Breite ≥ 600 mm	1		
2 Bandstahl mit einer Breite < 600 mm	2		
3 Blech, auf Warmbreitbandstraßen gewalzt	3		
4 Quartblech und vergleichbare Verfahren	4		
5 Breitflachstahl	5		
6 Walzdraht, warmgewalzt	6		
7 Betonstahl in Stäben, warmgewalzt	7		
8 Anderer Stab <input type="checkbox"/> und Flachstahl, warmgewalzt	8		
9 Leichte Profile, warmgewalzt, mit einer Höhe < 80 mm	9		
10 Schwere Profile, Breitflanschträger, Grubenausbauprofile, Formstahl u.a. Träger mit einer Höhe ≥ 80 mm	10		
11 Spundwanderzeugnisse, warmgewalzt	11		
12 Oberbaumaterial, für Bahnen, z.B. Schienen, Schwelplien, Material für Kreuzungen und Weichen, Laschen, Unterlagplatten	12		
Walzstahlerzeugnisse insgesamt Summe Zeilen 1 bis 12	13		

Warmgewalzte Stahlerzeugnisse

20

Rechtsgrundlagen und Hinweise stehen auf Seite 1 und 2 des Fragebogens

Statistisches Bundesamt, Zweigstelle Bonn, 53117 Bonn, Deutschland

Rücksendedatum bitte bis spätestens:

zum 8. des Folgemonats

Statistisches Bundesamt
Zweigstelle Bonn
Gruppe VII C

53117 Bonn

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe):

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter Tel.: (+49) 01888 - 644

Ansprechpartner
Hr. Mohr - 8506

Name:

Fax.: - 8998

E-Mail: eisen-stahl@destatis.de

Telefon, Fax oder E-Mail:

Vielen Dank
für Ihre Mitarbeit!

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutrifft, bitte auf der Seite 2 korrigieren!

Ort, Datum, Unterschrift:

Hinweise für das Ausfüllen: Für jeden örtlich getrennten Betrieb eines Unternehmens ist eine Meldung einzureichen. Fehlanzeige ist erforderlich. Bei nachträglichen Berichtigungen ist der Monat anzugeben, auf den sie sich beziehen.

Meldetermin: Bitte senden sie ein Exemplar der Fragebogen spätestens bis zu dem oben genannten Termin ausgefüllt an das Statistische Bundesamt. Sollten die erforderlichen Angaben zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen, genügen vorläufige Werte oder sorgfältig geschätzte Angaben.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistiken in der Eisen- und Stahlwirtschaft werden bei allen Betrieben der Eisen- und Stahlindustrie mit auf die jeweilige wirtschaftliche Tätigkeit der Betriebe abgestimmten Erhebungsvordrucken durchgeführt. Sie liefern wesentliche Erkenntnisse zur Beurteilung der wirtschaftlichen Vorgänge in der deutschen Eisen- und Stahlindustrie und dienen der Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen im Rahmen der EU, der OECD und der ECE.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Neuordnung der Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige (Rohstoffstatistikgesetz – RohstoffStatG) vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2846), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253).

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 6 RohstoffStatG i. V. m. § 16 Abs. 4 BStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung

wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für die Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern / Ordnungsnummern, Löschung, Unternehmensregister

Name, Bezeichnung und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden sofort nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Erhebungsvordruck getrennt, gesondert aufbewahrt und spätestens nach Abschluss der nächsten Erhebung vernichtet. Die verwendete Identitäts-Nr. dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen und der rationalen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einer laufenden, frei vergebenen, jedoch länderspezifischen Nummer. Name und Anschrift des Unternehmens und die Identitäts-Nummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (Abl. EG Nr. L 196 S. 1).

Erhebungseinheit

An der Erhebung gemäß Vordruck 20 nehmen alle Betriebe teil, die warmgewalzte Stahlerzeugnisse herstellen.

A Unmittelbar durch Warmwalzen hergestellte Erzeugnisse in vollen Tonnen

	Erzeugnis		18	
			Erzeugung	Bestand am Letzten des Monats
			01	02
1	Warmbreitband mit einer Breite ≥ 600 mm	1		
2	Bandstahl mit einer Breite < 600 mm	2		
3	Blech, auf Warmbreitbandstraßen gewalzt	3		
4	Quartblech und vergleichbare Verfahren	4		
5	Breitflachstahl	5		
6	Walzdraht, warmgewalzt	6		
7	Betonstahl in Stäben, warmgewalzt	7		
8	Anderer Stab- und Flachstahl, warmgewalzt	8		
9	Leichte Profile, warmgewalzt, mit einer Höhe < 80 mm	9		
10	Schwere Profile, Breitflanschträger, Grubenausbauprofile, Formstahl u.a. Träger mit einer Höhe ≥ 80 mm	10		
11	Spundwunderzeugnisse, warmgewalzt	11		
12	Oberbaumaterial, für Bahnen, z.B. Schienen, Schwellen, Material für Kreuzungen und Weichen, Laschen, Unterlagplatten	12		
	Walzstahlerzeugnisse insgesamt Summe Zeilen 1 bis 12	13		
13	Gewalztes Halbzeug	14		

B Aus Warmwalzerzeugnissen hergestellte Erzeugnisse in vollen Tonnen

Erzeugnis		18	
		Erzeugung	Bestand am Letzten des Monats
		01	02
14 Bandstahl aus Warmbreitband gespalten	15		
15 Bandblech aus Warmbreitband abgelängt	16		
Betonstahl, abgelängt aus Walzdraht	17		
Flachstahl und andere Stäbe, abgelängt aus Walzdraht	18		
16 Elektroblech	19		
17 Anderes kaltgewalztes Blech und Band ≥ 600 mm Breite einschließlich Feinstblech	20		
Geschweißte Profile aus Stahl	21		

Weiterverarbeiteter Walzstahl der Stahlindustrie

21

Rechtsgrundlagen und Hinweise stehen auf Seite 1 und 2 des Fragebogens

Statistisches Bundesamt, Zweigstelle Bonn, 53117 Bonn, Deutschland

Rücksendedatum bitte bis spätestens:
zum 10. des Folgemonats

Statistisches Bundesamt
Zweigstelle Bonn
Gruppe VII C

53117 Bonn

Ansprechpartner/ In für Rückfragen
(freiwillige Angabe):

Bei Rückfragen erreichen Sie uns
unter Tel.: (+49) 01888 644

Ansprechpartner
Hr. Mohr 8506

Name:

Fax.: 8998

E Mail: elsen stahl@destatis.de

Telefon, Fax oder E Mail:

Vielen Dank
für Ihre Mitarbeit!

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutrifft, bitte auf der Seite 2 korrigieren!

Ort, Datum, Unterschrift:

Hinweise für das Ausfüllen: Für jeden örtlich getrennten Betrieb eines Unternehmens ist eine Meldung einzureichen. Fehlanzeige ist erforderlich. Bei nachträglichen Berichtigungen ist der Monat anzugeben, auf den sie sich beziehen.

Meldetermin: Bitte senden sie ein Exemplar der Fragebogen spätestens bis zu dem oben genannten Termin ausgefüllt an das Statistische Bundesamt. Sollten die erforderlichen Angaben zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen, genügen vorläufige Werte oder sorgfältig geschätzte Angaben.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistiken in der Eisen und Stahlwirtschaft werden bei allen Betrieben der Eisen und Stahlindustrie mit auf die jeweilige wirtschaftliche Tätigkeit der Betriebe abge stimmten Erhebungsvordrucken durchgeführt. Sie liefern wesentliche Erkenntnisse zur Beurteilung der wirtschaft lichen Vorgänge in der deutschen Eisen und Stahlin dustrie und dienen der Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen im Rahmen der EU, der OECD und der ECE.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Neuordnung der Statistiken der Rohstoff und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige (Roh stoffstatistikgesetz – RohstoffStatG) vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2846), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikge setz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253).

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich ge setzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelanga ben übermittelt werden. Nach § 6 RohstoffStatG i. V. m. § 16 Abs. 4 BStatG dürfen an die obersten Bundes und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnis sen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissen schaftlicher Forschung für die Durchführung

wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfü gung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betro fenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Ge heimhaltung besteht auch für die Personen, die Einzel angaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern / Ordnungsnummern, Löschung, Unternehmensregister

Name, Bezeichnung und Anschrift der Auskunftspflichti gen sowie Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfs merkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden sofort nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Erhebungsvordruck ge trennt, gesondert aufbewahrt und spätestens nach Ab schluss der nächsten Erhebung vernichtet. Die verwen dete Identitäts Nr dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen und der rationel len Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einer laufenden, frei vergebenen, jedoch länderspezifischen Nummer. Name und Anschrift des Unternehmens und die Identitäts Nummer werden zur Führung des Unter nehmenregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innerge meinschaftliche Koordination des Aufbaus von Unter nehmenregistern für statistische Verwendungszwecke (Abl. EG Nr. L 196 S. 1).

Erhebungseinheit

An der Erhebung gemäß Vordruck 21 nehmen alle Betriebe teil, die weiterverarbeiteten Walzstahl herstellen.

Rücksendeanschrift:

Statistisches Bundesamt
Zweigstelle Bonn
VII C 3
Postfach 17 03 77

53029 Bonn

Bitte korrigieren Sie falls erforderlich Ihre Anschrift:

Name des Unternehmens:

Straße:

PLZ:

Ort:

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Weißblech und Weißband

Hierunter fallen mit Zinn überzogenes Blech und Band, warm oder kalt gewalzt, mit einer Dicke unter 0,5 mm ohne Rücksicht darauf, ob es lackiert und/oder bedruckt ist. Das Gewicht ist einschließlich des Überzuges anzugeben.

Verzinntes Blech und Band

Im Unterschied zum Weißblech und Weißband ist die Dicke des Erzeugnisses $\geq 0,5$ mm.

Spezialverchromtes Blech und Band (ECCS) ist ein kalt gewalztes Flacherzeugnis, das auf beiden Seiten mit einem auf kathodischem Wege aufgetragenen zweischichtigem Überzug versehen ist, wobei die untere Schicht aus metallischem Chrom und die obere Schicht aus Chromhydroxid oder hydratisiertem Chromoxid besteht, ohne Rücksicht darauf, ob sie lackiert und/oder bedruckt sind. Das Gewicht ist einschließlich des Überzuges anzugeben.

2 **Feuerverzinktes Blech** ist ein warm und kalt gewalztes Erzeugnis in Blechformaten oder Bändern, flach oder gewellt, (einschließlich Galfan und Galvannealed). Das Gewicht ist einschließlich des Metallüberzuges und auch dann anzugeben, wenn das verzinkte Material im gleichen Betrieb (Werk) anschließend mit Kunststoff überzogen wird.

3 **Verbleites Blech** ist auch das mit einer Blei-Zinn-Legierung überzogene Blech (Ternblech). Das Gewicht ist einschließlich des Metallüberzuges anzugeben.

4 **Elektrolytisch verzinktes Blech** ist ein warm und kalt gewalztes Erzeugnis in Blechformaten oder Bändern, flach oder gewellt, (einschließlich Neuralyt). Das Gewicht ist einschließlich

des Metallüberzuges und auch dann anzugeben, wenn das verzinkte Material im gleichen Betrieb (Werk) anschließend mit Kunststoff überzogen wird.

5 **Anders metallisch veredeltes Blech** ist ein mit anderen Metallen oder Legierungen überzogenes Blech oder Band, warm oder kaltgewalzt. Die Veredelung kann durch einen Überzug aus Aluminium, einer Aluminium-Silizium- oder Aluminium-Zink-Legierung (Gavalume) erfolgen. Das Gewicht ist einschließlich des Überzuges anzugeben.

6 **Organisch und anders beschichtetes Blech**
Hierunter fallen Flacherzeugnisse, mit oder ohne metallischen Überzug, die auf einer kontinuierlich arbeitenden Anlage beschichtet wurden. Dabei unterscheidet man nach Flüssigbeschichtungen (auch organische Stoffe mit Metallstaub durch Zinkstaublackiert/Zinkchrommetall) und Folienbeschichtung. Das Gewicht ist einschließlich des Überzuges anzugeben. Beschichtetes Feinstblech ist hier nicht zu melden.

7 **Erzeugung**
Es sind die insgesamt auf eigene Rechnung und im Lohnauftrag hergestellten weiterverarbeiteten Walzstahlerzeugnisse einschließlich des Ila-Materials zu melden. Die Erzeugung im Lohnauftrag ist also vom Hersteller, nicht vom Auftraggeber zu melden. Zum Einschmelzen bestimmte Mengen, Abfälle in den Zuchtereien und Ausschuss bei der Materialprüfung gelten nicht als Erzeugung, sondern zählen zum Schrott.

8 **Bestand**
Als Bestand an Erzeugnissen gelten alle am Stichtag im Besitz des meldenden Produktionsbetriebes befindlichen Mengen ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse.

A Flacherzeugnisse mit Oberflächenveredelung in vollen Tonnen

	Erzeugnis	7	8
		Erzeugung	Bestand am Letzten des Monats
		01	02
1	Weißblech, verzinnertes Blech, spezialverchromtes Blech (ECCS)	1	
	Schmelztauchveredeltes Blech		
2	<input type="checkbox"/> Feuerverzinktes Blech	2	
3	<input type="checkbox"/> Verbleites und anders metallisch veredeltes Blech	3	
	Elektrolytisch veredeltes Blech		
4	<input type="checkbox"/> Verzinktes Blech	4	
5	<input type="checkbox"/> Anders metallisch veredeltes Blech	5	
3	Organisch und anders beschichtetes Blech		
	<input type="checkbox"/> Auf unbeschichtetem Vormaterial	6	
	<input type="checkbox"/> Auf metallisch veredeltem Vormaterial	7	
	Flacherzeugnisse insgesamt Summe Zeilen 1 bis 7	8	

Erzeugung der Schmiede-, Press- und Hammerwerke

25

Rechtsgrundlagen und Hinweise stehen auf Seite 1 und 2 des Fragebogens

Statistisches Bundesamt, Zweigstelle Bonn, 53117 Bonn, Deutschland

Rücksendedatum bitte bis spätestens:
zum 10. des Folgemonats

Statistisches Bundesamt
Zweigstelle Bonn
Gruppe VII C

53117 Bonn

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe):

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter Tel.: (+49) 01888 - 644
Ansprechpartner

Name:

Hr. Mohr - 8506

Fax.: - 8998

E-Mail: eisen-stahl@destatis.de

Telefon, Fax oder E-Mail:

Vielen Dank
für Ihre Mitarbeit!

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutrifft, bitte auf der Seite 2 korrigieren!

Ort, Datum, Unterschrift:

Hinweise für das Ausfüllen: Für jeden örtlich getrennten Betrieb eines Unternehmens ist eine Meldung einzureichen. Fehlanzeige ist erforderlich. Bei nachträglichen Berichtigungen ist der Monat anzugeben, auf den sie sich beziehen.

Meldetermin: Bitte senden sie ein Exemplar der Fragebogen spätestens bis zu dem oben genannten Termin ausgefüllt an das Statistische Bundesamt. Sollten die erforderlichen Angaben zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen, genügen vorläufige Werte oder sorgfältig geschätzte Angaben.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistiken in der Eisen- und Stahlwirtschaft werden bei allen Betrieben der Eisen- und Stahlindustrie mit auf die jeweilige wirtschaftliche Tätigkeit der Betriebe abgestimmten Erhebungsvordrucken durchgeführt. Sie liefern wesentliche Erkenntnisse zur Beurteilung der wirtschaftlichen Vorgänge in der deutschen Eisen- und Stahlindustrie und dienen der Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen im Rahmen der EU, der OECD und der ECE.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Neuordnung der Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige (Rohstoffstatistikgesetz – RohstoffStatG) vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2846), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253).

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 6 RohstoffStatG i. V. m. § 16 Abs. 4 BStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung

wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für die Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern / Ordnungsnummern, Löschung, Unternehmensregister

Name, Bezeichnung und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden sofort nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Erhebungsvordruck getrennt, gesondert aufbewahrt und spätestens nach Abschluss der nächsten Erhebung vernichtet. Die verwendete Identitäts-Nr. dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen und der rationalen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einer laufenden, frei vergebenen, jedoch länderspezifischen Nummer. Name und Anschrift des Unternehmens und die Identitäts-Nummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordination des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (Abl. EG Nr. L 196 S. 1).

Erhebungseinheit

An der Erhebung gemäß Vordruck 25 nehmen alle Betriebe teil, die geschmiedetes Stahhalbzeug und/oder Schmiedefertigerzeugnisse herstellen.

A Erzeugung der Schmiede-, Press- und Hammerwerke in vollen Tonnen

Erzeugnis	1	Darunter Edelstahl (legiert und unlegiert)
	Erzeugung insgesamt	
	01	02
2 Geschmiedetes Stahlhalbzeug		
- Zum weiteren Ausschmieden bestimmt 1		
- Für andere Verwendungszwecke 2		
Schmiedefertigerzeugnisse		
Geschmiedete Stäbe (gerade, über die Länge gleichbleibend)		
3 - Rund, vier-, sechs- und achtkantig 3		
3 - Flach und sonstig geformt 4		
4 Geschmiedete Profile 5		
Fertigerzeugnisse insgesamt		
Summe Zeilen 3 bis 5 6		

Legierungsmittelwirtschaft bei Erzeugern

26

Rechtsgrundlagen und Hinweise stehen auf Seite 1 und 2 des Fragebogens

Statistisches Bundesamt, Zweigstelle Bonn, 53117 Bonn, Deutschland

Rücksendedatum bitte bis spätestens:

zum 10. des Folgemonats

Statistisches Bundesamt
Zweigstelle Bonn
Gruppe VII C

53117 Bonn

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe):

Name:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter Tel.: (+49) 01888 - 644
Ansprechpartner

Hr. Mohr - 6506

Fax.: - 6996

E-Mail: eisen-stahl@destatis.de

Telefon, Fax oder E-Mail:

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutrifft, bitte auf der Seite 2 korrigieren!

Ort, Datum, Unterschrift:

Vielen Dank
für Ihre Mitarbeit!

Hinweise für das Ausfüllen: Für jeden örtlich getrennten Betrieb eines Unternehmens ist eine Meldung einzureichen. Fehlanzeige ist erforderlich. Bei nachträglichen Berichtigungen ist der Monat anzugeben, auf den sie sich beziehen.

Meldetermin: Bitte senden sie ein Exemplar der Fragebogen spätestens bis zu dem oben genannten Termin ausgefüllt an das Statistische Bundesamt. Sollten die erforderlichen Angaben zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen, genügen vorläufige Werte oder sorgfältig geschätzte Angaben.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistiken in der Eisen- und Stahlwirtschaft werden bei allen Betrieben der Eisen- und Stahlindustrie mit auf die jeweilige wirtschaftliche Tätigkeit der Betriebe abgestimmten Erhebungsvordrucken durchgeführt. Sie liefern wesentliche Erkenntnisse zur Beurteilung der wirtschaftlichen Vorgänge in der deutschen Eisen- und Stahlindustrie und dienen der Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen im Rahmen der EU, der OECD und der ECE.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Neuordnung der Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige (Rohstoffstatistikgesetz – RohstoffStatG) vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2846), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253).

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 6 RohstoffStatG i. V. m. § 16 Abs. 4 BStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung

wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für die Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern / Ordnungsnummern, Löschung, Unternehmensregister

Name, Bezeichnung und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden sofort nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Erhebungsvordruck getrennt, gesondert aufbewahrt und spätestens nach Abschluss der nächsten Erhebung vernichtet. Die verwendete Identitäts-Nr. dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen und der rationalen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einer laufenden, frei vergebenen, jedoch länderspezifischen Nummer. Name und Anschrift des Unternehmens und die Identitäts-Nummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordination des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (Abl. EG Nr. L 196 S. 1).

Erhebungseinheit

An der Erhebung gemäß Vordruck 26 nehmen alle Betriebe teil, die Ferrolegierungen elektrothermisch oder metallothermisch erzeugen.

A Legierungsmittelwirtschaft

Erzeugnis	1 Erzeugung				2 Abgaben an Stahlwerke und sonstige Verbraucher sowie Eigenverbrauch		3 Bestand am Letzten des Monats	
	3 legiert		4 rein		3 legiert		4 rein	
	in Kilogramm						3	4
	01	02	03	04	05	06		
Silizium Legierungen								
Ferro-Silizium ($15 \leq \% \text{ Si} \leq 30$)	1							
Ferro-Silizium ($30 < \% \text{ Si} \leq 45$)	2							
Ferro-Silizium ($45 < \% \text{ Si} \leq 75$)	3							
Ferro-Silizium ($75 < \% \text{ Si} \leq 90$)	4							
Kalzium-Silizium	5							
Silizium-Spezial-Legierungen	6							
Mangan Legierungen								
Ferro-Mangan sur affiné ($\leq 0,5\% \text{ C}$)	7							
Ferro-Mangan affiné ($0,5 < \% \text{ C} \leq 2,0$)	8							
Ferro-Mangan carburé ($> 2,0\% \text{ C}$)	9							
Silico-Mangan	10							
Chrom Legierungen								
Ferro-Chrom sur affiné ($\leq 0,5\% \text{ C}$)	11							
Ferro-Chrom affiné ($0,5 < \% \text{ C} \leq 2,0$)	12							
Ferro-Chrom affiné ($2,0 < \% \text{ C} \leq 4,0$)	13							
Ferro-Chrom carburé ($4,0 < \% \text{ C} \leq 10,0; \leq 1,5\% \text{ Si}$)	14							
Ferro-Chrom carburé ($4,0 < \% \text{ C} \leq 8,0; > 1,5\% \text{ Si}; > 52\% \text{ Cr}$)	15							
Silico-Chrom	16							

A Legierungsmittelwirtschaft

Erzeugnis	1 Erzeugung				2 Abgaben an Stahlwerke und sonstige Verbraucher sowie Eigenverbrauch		3 Bestand am Letzten des Monats	
	3 legiert		4 rein		3 legiert		4 rein	
	in Kilogramm						3	4
	01	02	03	04	05	06		
Ferro-Molybdän	17							
Ferro-Wolfram	18							
Ferro-Vanadium	19							
Ferro-Titan	20							
Ferro-Tantal, Ferro-Tantal-Niob	21							
Ferro-Niob, Ferro-Tantal-Niob	22							
Ferro-Phosphor	23							
5 Sonstige Ferro Legierungsmittel								
Ferro-Bor	24							
Ferro-Nickel	25							
Übrige	26							
Chrom-Erz	27							

Brennstoff-, Gas- und Stromwirtschaft

28

Rechtsgrundlagen und Hinweise stehen auf Seite 1 und 2 des Fragebogens

Statistisches Bundesamt, Zweigstelle Bonn, 53117 Bonn, Deutschland

Rücksendedatum bitte bis spätestens:

zum 8. des Folgemonats

Statistisches Bundesamt
Zweigstelle Bonn
Gruppe VII C

53117 Bonn

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe):

Name:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter Tel.: (+49) 01888 - 644

Ansprechpartner
Hr. Mohr - 8506

Fax.: - 8998

E-Mail: eisen-stahl@destatis.de

Telefon, Fax oder E-Mail:

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutrifft, bitte auf der Seite 2 korrigieren!

Ort, Datum, Unterschrift:

Vielen Dank
für Ihre Mitarbeit!

Hinweise für das Ausfüllen: Für jeden örtlich getrennten Betrieb eines Unternehmens ist eine Meldung einzureichen. Fehlanzeige ist erforderlich. Bei nachträglichen Berichtigungen ist der Monat anzugeben, auf den sie sich beziehen.

Meldetermin: Bitte senden sie ein Exemplar der Fragebogen spätestens bis zu dem oben genannten Termin ausgefüllt an das Statistische Bundesamt. Sollten die erforderlichen Angaben zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen, genügen vorläufige Werte oder sorgfältig geschätzte Angaben.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistiken in der Eisen- und Stahlwirtschaft werden bei allen Betrieben der Eisen- und Stahlindustrie mit auf die jeweilige wirtschaftliche Tätigkeit der Betriebe abgestimmten Erhebungsvordrucken durchgeführt. Sie liefern wesentliche Erkenntnisse zur Beurteilung der wirtschaftlichen Vorgänge in der deutschen Eisen- und Stahlindustrie und dienen der Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen im Rahmen der EU, der OECD und der ECE.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Neuordnung der Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige (Rohstoffstatistikgesetz – RohstoffStatG) vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2846), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253).

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 6 RohstoffStatG i. V. m. § 16 Abs. 4 BStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung

wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für die Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern / Ordnungsnummern, Löschung, Unternehmensregister

Name, Bezeichnung und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden sofort nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Erhebungsvordruck getrennt, gesondert aufbewahrt und spätestens nach Abschluss der nächsten Erhebung vernichtet. Die verwendete Identitäts-Nr. dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen und der rationalen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einer laufenden, frei vergebenen, jedoch länderspezifischen Nummer. Name und Anschrift des Unternehmens und die Identitäts-Nummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (Abl. EG Nr. L 196 S. 1).

Erhebungseinheit

An der Erhebung gemäß Vordruck 28 nehmen alle Betriebe teil, die Brennstoffe, Gas oder Strom für die Erzeugung von Roheisen, Rohstahl, Walzstahl, weiterverarbeitetem Walzstahl und Schmiedeerzeugnissen verbrauchen.

Rücksendeanschrift:

Statistisches Bundesamt
Zweigstelle Bonn
VII C 3
Postfach 17 03 77

53029 Bonn

Bitte korrigieren Sie falls erforderlich Ihre Anschrift:

Name des Unternehmens:

Straße:

PLZ:

Ort:

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** „Steinkohle und Steinkohlebriketts“ sind einschließlich Anthrazitstaub oder sogenannte Einblas- oder Feinkohle ohne die „ballastreiche Steinkohle“ zu verstehen.
Koks und Koksgrus (unter 10 mm Körnung) ist mit dem Gewicht im Anlieferungszustand einzusetzen.
Unter „Sonstige und minderwertige Brennstoffe“ fallen Rohbraunkohle, Braunkohlenbriketts, Abrieb, „ballastreiche Steinkohle“ (Schlammkohle einschließlich Filter- und Flotationschlamm, Mittelprodukte – auch Mittelgut genannt – einschließlich Nachwaschkohle, Stockheimer Steinkohle, Kokslosche, Lagerrestkohle und Schlackenkokks), aber auch Altkunststoffe oder Tierfett sowie Chemie- und Hydrierückstände.
Es sind alle flüssigen Brennstoffe zu melden, die bei der Durchführung metallurgischer Verfahren (Schmelz- und Wärmeöfen) sowie für Heiz- und Karburierungszwecke und in Energieanlagen verwendet werden. Es ist auch Teer und Pech (einschließlich der in Hüttenkokereien erzeugten Teerheizöle) aufzuführen, soweit diese Stoffe für die vorgenannten Zwecke Verwendung finden.
Werden mehrere Gasarten zum Zwecke einer Heizwertergemischung gemischt, dann sind die Mengen jeder Gasart getrennt an den jeweiligen Verbrauchsstellen anzugeben.
- 2** Hier soll als Erzeugung bzw. Verbrauch nur der Frischdampf (ohne Sekundärdampf) gemeldet werden. Ist dies nicht möglich (z. B. bei gemeinsamer Leitung für Frisch- und Sekundärdampf zu den Verbrauchsstellen), wird die gesamte Dampferzeugung eingesetzt und der Sekundärdampf gesondert angegeben. Als Verbrauch wird in diesem Fall der Gesamtdampfverbrauch angegeben.
Die gesamte Brutto-Erzeugung von Brennstoffen und Energien in eigenen Werksanlagen, wie Hochöfen, Stromerzeugungsanlagen, Frischdampf-Kesselhäusern und Sauerstoffanlagen ist einschließlich des Eigenverbrauchs und der Verluste zu melden.
- 3** Als Bezugsstermin ist der Tag des Rechnungseingangs bzw. der Eingang der Versandanzeige anzusehen.
- 4** Sofern Anlagen nicht nur für einen, sondern für mehrere Produktionsbetriebe tätig sind, sind die Verbrauchsmengen von Brennstoffen - z. B. nach Betriebsstunden - auf die entsprechenden Produktionsbetriebe aufzuteilen.
- 5** Hier ist der Verbrauch der Stromerzeugungsanlage einschließlich des Eigenverbrauchs der Kraftzentrale für die Stromerzeugung auszuweisen.
- 6** Es soll der Brennstoff- und Energieeinsatz für die Frischdampferzeugung (ohne Sekundärdampf) angegeben werden, einschließlich des Eigenverbrauchs an Dampf.
- 7** Der Verbrauch von Brennstoffen, Energien und reinem Sauerstoff für den Hochofenbetrieb und andere Anlagen für die Roheisenerzeugung sowie für den Erztransport, die Wind- und Wasserwirtschaft, Gichtgasreinigung und die Pumpenanlagen des Hochofenbetriebes ist hier zu melden, einschließlich aller durch die Windformen eingeblasenen Stoffe. Bei den festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen wird es sich im Wesentlichen um die Nutzung als Reduktionsmittel / chemisches Reagenz handeln.
- 8** Hierzu zählt der unmittelbare Verbrauch von Brennstoffen und Energien der Warmwalzwerksanlagen, aber auch der Walzendreherei, der Warmstrangpressanlage, der Zurichtereie und der Glühanlagen, soweit sie für die Walzwerke arbeiten. Der Verbrauch für Walzwerke, die Blech kalt walzen (Tafeln oder Rollen), ist hier ebenfalls mit einzubeziehen.
- 9** Hier ist der Verbrauch an Brennstoffen und Energien in den übrigen, nicht ausdrücklich genannten Betrieben des Meldebetriebes, soweit sie örtlich mit diesem verbunden sind, einschließlich der Hilfs- und Nebenbetriebe einzusetzen. Unter Hilfs- und Nebenbetrieben sind zu verstehen Versuchsanstalten, Laboratorien, Wärmestellen, Platzbetriebe, Abnahmebetriebe, Sicherheitsdienst, Sanitärbetrieb, Wirtschaftsbetriebe, Ausbildungs- und Invalidenwerkstätten, Instandsetzungs- und Bauabteilung, Verkehrsbetriebe und Zentralheizungsanlagen. Auch zu melden ist der Verbrauch an Gas, Dampf und Strom für die Wasserversorgung und die Erzeugung von Pressluft, soweit er nicht unmittelbar bei den Hauptbetrieben gemeldet wurde.
- 10** Als Abgang sind die Mengen auszuweisen, die an Empfänger außerhalb des Werkes abgegeben werden, einschließlich Abgang an die eigene Kokerei. Als Betriebsverluste gelten bei Gas z.B. Fackelverluste, bei Strom z.B. Leitungsverluste.
- 11** In den zu meldenden Bestandsmengen des Meldewerkes am Letzten des Berichtsmonats sind die außerhalb des Werkes gelagerten und die bereits in Rechnung gestellten, aber noch z.B. bei den Zechen liegenden Mengen einzuschließen.

A Brennstoff-, Gas- und Stromwirtschaft

1	Feste Brennstoffe und Reduktionsmittel				Flüssige Brennstoffe, Reduktionsmittel	Gasförmige Brennstoffe und Reduktionsmittel					Dampf	Sauerstoff	Strom
	Steinkohle u. -briketts	Hochofen-, Gießerei- u. Brechkoks	Koksgrus unter 10 mm	Sonstige u. minderw. Brennstoffe		Berechnet auf 35,16912 MJ/m ³ (V _N)							
					Hochofen gas	Kokereigas	Erdgas	Sonstiges Gas	Konverter gas				
					Tonnen	Tonnen	Tonnen	Tonnen	Tonnen	1 000 m ³			
01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	
2	Erzeugung in eigenen Werksanlagen												
1													
2	- Darunter Sekundärdampf												
3	Bezüge												
3	- aus dem Inland (auch Kokerei)												
4	- aus dem öffentlichen Netz												
5	- aus dem Ausland												
6	- aus anderen Ländern der EU												
7	- aus Drittländern												
4	Verbrauch												
5	- Stromerzeugungsanlage												
6	Frischdampfkesselhaus												
9	- Sinter- und Erzvorbereitungsanlage												
7	- Hochofenbetriebe, Direktreduktion												
12	- Elektrostahlwerk												
13	- Oxygen- u. Sonstige Stahlwerke												
8	- Warmwalzbetriebe												
9	- Sonstige Betriebe (ohne Kokerei)												
10	Abgang einschl. Betriebsverluste												
16													
17	- An das öffentliche Netz												
18	- An die eigene Hüttenkokerei												
11	Bestand am Letzten des Monats												
19													
20	Mittlerer Heizwert in MJ												

Belegschaftsstatistik der Eisen- und Stahlindustrie

29

Rechtsgrundlagen und Hinweise stehen auf Seite 1 und 2 des Fragebogens

Statistisches Bundesamt, Zweigstelle Bonn, 53117 Bonn, Deutschland

Rücksendedatum bitte bis spätestens:
**zum 15. des zweiten Monats
nach dem Berichtsjahr**

Statistisches Bundesamt
Zweigstelle Bonn
Gruppe VII C

53117 Bonn

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe):

Bei Rückfragen erreichen Sie uns
unter Tel.: (+49) 01888 - 644

Ansprechpartner
Hr. Mohr - 8506

Name:

Fax.: - 8998

E-Mail: eisen-stahl@destatis.de

Telefon, Fax oder E-Mail:

Vielen Dank
für Ihre Mitarbeit!

Ort, Datum, Unterschrift:

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutrifft, bitte auf der Seite 2 korrigieren!

Hinweise für das Ausfüllen: Für jeden örtlich getrennten Betrieb eines Unternehmens ist eine Meldung einzureichen. Fehlanzeige ist erforderlich. Bei nachträglichen Berichtigungen ist das Jahr anzugeben, auf das sie sich beziehen.
Meldetermin: Bitte senden sie ein Exemplar der Fragebogen spätestens bis zu dem oben genannten Termin ausgefüllt an das Statistische Bundesamt. Sollten die erforderlichen Angaben zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen, genügen vorläufige Werte oder sorgfältig geschätzte Angaben.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistiken in der Eisen- und Stahlwirtschaft werden bei allen Betrieben der Eisen- und Stahlindustrie mit auf die jeweilige wirtschaftliche Tätigkeit der Betriebe abgestimmten Erhebungsvordrucken durchgeführt. Sie liefern wesentliche Erkenntnisse zur Beurteilung der wirtschaftlichen Vorgänge in der deutschen Eisen- und Stahlindustrie und dienen der Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen im Rahmen der EU, der OECD und der ECE.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Neuordnung der Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige (Rohstoffstatistikgesetz – RohstoffStatG) vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2846), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253).

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 6 RohstoffStatG i. V. m. § 16 Abs. 4 BStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung

wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für die Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern / Ordnungsnummern, Löschung, Unternehmensregister

Name, Bezeichnung und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden sofort nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Erhebungsvordruck getrennt, gesondert aufbewahrt und spätestens nach Abschluss der nächsten Erhebung vernichtet. Die verwehrene Identitäts-Nr. dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen und der rationalen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einer laufenden, frei vergebenen, jedoch länderspezifischen Nummer. Name und Anschrift des Unternehmens und die Identitäts-Nummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (Abl. EG Nr. L 196 S. 1).

Erhebungseinheit

An der Erhebung gemäß Vordruck 29 nehmen alle Betriebe teil, deren Belegschaft in der Eisen- und Stahlindustrie (27.10 der Wirtschaftszweig-Systematik) einschließlich der örtlich verbundenen Betriebe tätig ist.

A Beschäftigte am Ende des Berichtsjahres nach Betriebsteilen

		1	2	3
		Beschäftigte insgesamt (ohne Auszubildende)	Darunter weiblich	Arbeiter
		Anzahl		
		01	02	03
	Hochofen einschließlich Erzvorbereitung	1		
	Elektrostahlwerke	2		
4	Oxygenstahlwerke und Sonstige Stahlwerke	3		
5	Warmwalzwerke	4		
6	Kaltwalzwerke (nur für Blech und Kaltbreitband)	5		
7	Verzinnerei, Verzinkerei, Verbleierei und Betriebe für sonstige Überzüge	6		
8	Hilfs- und Nebenbetriebe anteilig Zeilen 1 bis 6	7		
	Verwaltungsabteilungen anteilig Zeilen 1 bis 6	8		
9	Schmiede-, Press- und Hammerwerke	9		
10	Sonstige Betriebe der Warmverformung	10		
8	Hilfs- und Nebenbetriebe anteilig Zeilen 9 und 10	11		
	Verwaltungsabteilungen anteilig Zeilen 9 und 10	12		
	Örtlich verbundene Gießereien	13		
	Örtlich verbundene Ziehereien und Kaltwalzwerke	14		
	Örtlich verbundene Betriebe der Stahlverformung	15		
11	Örtlich verbundene sonstige Produktionsbetriebe	16		
8	Hilfs- und Nebenbetriebe anteilig Zeilen 13 bis 16	17		
	Verwaltungsabteilungen anteilig Zeilen 13 bis 16	18		

B Arbeitskräftebewegung im Berichtsjahr

		3		3					
		Angestellte insgesamt (ohne Auszubildende)	Darunter weiblich	Arbeiter insgesamt (ohne Auszubildende)	Darunter weiblich			Auszubildende insgesamt	Darunter weiblich
		Anzahl							
		01	02	03	04	05	06		
12 Zugänge insgesamt	19								
13 Abgänge									
14 Entlassungen	20								
Darunter aus wirtschaftlichen Gründen	21								
Kündigung durch Arbeitnehmer	22								
Pensionierung	23								
15 Darunter vorzeitige Pensionierung	24								
Darunter wegen Invalidität	25								
Tod	26								
16 Sonstige Gründe	27								
Stand am Ende des Berichtsjahres	28								
Darunter Gewerbliche Auszubildende	29								

Lagerbewegung des Stahlhandels mit Stahlerzeugnissen

34

Rechtsgrundlagen und Hinweise stehen auf Seite 1 und 2 des Fragebogens

Statistisches Bundesamt, Zweigstelle Bonn, 53117 Bonn, Deutschland

Rücksendedatum bitte bis spätestens:
zum 15. des Folgemonats

Statistisches Bundesamt
Zweigstelle Bonn
Gruppe VII C

53117 Bonn

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe):

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter Tel.: (+49) 01888 - 644
Ansprechpartner
Hr. Mohr - 8506

Name:

Fax.: - 8998

E-Mail: eisen-stahl@destatis.de

Telefon, Fax oder E-Mail:

Ort, Datum, Unterschrift:

Vielen Dank
für Ihre Mitarbeit!

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutrifft, bitte auf der Seite 2 korrigieren!

Hinweise für das Ausfüllen: Für jeden örtlich getrennten Betrieb eines Unternehmens ist eine Meldung einzureichen. Fehlanzeige ist erforderlich. Bei nachträglichen Berichtigungen ist der Monat anzugeben, auf den sie sich beziehen. Alle Mengen sind in vollen Tonnen ohne Kommastellen anzugeben; Gewichte unter 0,5 t werden nicht angegeben. Wenn keine Angaben in Betracht kommen, setzen Sie bitte bei der entsprechenden Position einen Strich (—).

Meldetermin: Bitte senden sie ein Exemplar der Fragebogen spätestens bis zu dem oben genannten Termin ausgefüllt an das Statistische Bundesamt. Sollten die erforderlichen Angaben zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen, genügen vorläufige Werte oder sorgfältig geschätzte Angaben. Die Kopie der Erhebungsvordrucke ist für Ihre Akten bestimmt.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistiken in der Eisen- und Stahlwirtschaft werden bei allen Betrieben der Eisen- und Stahlindustrie mit auf die jeweilige wirtschaftliche Tätigkeit der Betriebe abgestimmten Erhebungsvordrucken durchgeführt. Sie liefern wesentliche Erkenntnisse zur Beurteilung der wirtschaftlichen Vorgänge in der deutschen Eisen- und Stahlindustrie und dienen der Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen im Rahmen der EU, der OECD und der ECE.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Neuordnung der Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige (Rohstoffstatistikgesetz – RohstoffStatG) vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2846), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253).

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 6 RohstoffStatG i. V. m. § 16 Abs. 4 BStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung

wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für die Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern / Ordnungsnummern, Löschung, Unternehmensregister

Name, Bezeichnung und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden sofort nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Erhebungsvordruck getrennt, gesondert aufbewahrt und spätestens nach Abschluss der nächsten Erhebung vernichtet. Die verwendete Identitäts-Nr. dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen und der rationalen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einer laufenden, frei vergebenen, jedoch länderspezifischen Nummer. Name und Anschrift des Unternehmens und die Identitäts-Nummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (Abl. EG Nr. L 196 S. 1).

Erhebungseinheit

An der Erhebung gemäß Vordruck 34 nehmen alle Betriebe teil, die die im Vordruck aufgeführten Erzeugnisse beziehen, auf Lager nehmen, in unverändertem Zustand oder nach Um- bzw. Anarbeitung (Stahl-Service-Center) vertreiben.

Rücksendeanschrift:

Statistisches Bundesamt
Zweigstelle Bonn
VII C 3
Postfach 17 03 77

53029 Bonn

Bitte korrigieren Sie falls erforderlich Ihre Anschrift:

Name des Unternehmens:

Straße:

PLZ:

Ort:

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Die Stahlqualitäten entsprechen den in EN 10 020 enthaltenen "Begriffsbestimmungen für die Einteilung der Stähle".

Als **unlegiert** gilt ein Stahl, wenn die nach Abschnitt 4.1 der EN 10 020 maßgebenden Gehalte der einzelnen Elemente in keinem Fall die dort angegebenen Grenzwerte erreichen.

Anderer legierter Stahl ist legierter Stahl nach EN 10 020 Abschnitt 4.2.2, der nicht den Definitionen von Nichtrostendem Stahl entspricht. Er umfasst nach DIN 17007, Blatt 2 die Werkstoffnummern 0800-0990 und alle anderen Werkstoffnummern, die unter „unlegierter“ oder „nichtrostender“ Stahl nicht aufgeführt werden.

- 2 Absatz der Stahl-Service-Center:**

Handel mit längs- und/oder quergeteilten Flachprodukten.

- 3 Schwere Profile** sind Erzeugnisse, deren Querschnitte an die Buchstaben U, I und H erinnern, mit einer Steghöhe von 80 mm oder mehr.

- 4 Stabstahl** umfasst die folgenden warmgewalzten Langerzeugnisse:

- Flachstahl und andere Stähle mit vollem Querschnitt, Hohlbohrerstäbe, Winkel-, T-, Wulstflachstahl, I-, U-, H-Stäbe mit einer Höhe < 80 mm sowie Spezial-Profile.
- Flachstahl ist ein warmgewalzter Stab mit rechteckigem Querschnitt, auf allen vier Seiten gewalzt mit einer Dicke im allgemeinen ≥ 5 mm und < 150 mm;
- andere Stäbe sind rund, quadratisch, sechseckig und achteckig, mit regelmäßigem Mehrkant von 4, 6 oder 8 Seiten, Spezial-Stäbe (Dreikant, kegelförmig, trapezförmig, Rippenfederstahl, halbrund, flach-halbrund usw.).

- 5 Betonstahl in Stäben** ist ein Langprodukt mit gerippter Oberfläche, mit rundem oder fast rundem Querschnitt, einschließlich abgelängtem, gerichteten Walzdraht. Auch glatte Stäbe für die Bewehrung von Beton sind hier anzugeben.

- 6 Quartoblech** wird auf Quartostraßen oder vergleichbaren Straßen warmgewalzt, einschließlich Blech mit über die Breite abnehmender Dicke, auf Quartostraßen hergestellt, und plattiertes Blech. Einzubeziehen ist Blech aus warmgewalzten Flacherzeugnissen, deren fehlerhafte Reststücke Schrott zum Wiedereinschmelzen sind.

- 7 Bandblech** wird durch Querteilen von Warmbreitband hergestellt, allgemein in quadratischen oder rechteckigen Tafeln mit Breiten ≥ 600 mm. Einschließlich "Plattierter Erzeugnisse".

- 8 Kaltgewalzte Flacherzeugnisse** umfassen Blech in Tafeln oder Rollen mit Breiten ≥ 600 mm, das ohne vorausgehende

Erwärmung eine Querschnittsverminderung um mindestens 25 % durch Walzen erfahren hat.

Auch Elektrolech wird hier erfasst. Es hat besonderen Anforderungen bezüglich der maximalen Ummagnetisierungsverluste in Watt bei einer minimalen magnetischen Induktion zu genügen

- 9 Oberflächenveredeltes Material:**

- Feuerveredeltes Blech ist im Schmelztauchverfahren mit Metallüberzügen beschichtet. Die Hauptvarianten sind: Tern = Blei/Zinn-Mischungen; Zink; Aluminium oder Aluminium/Silizium-Mischungen; Aluminium/Zink-Mischungen.
- Elektrolytisch veredeltes Blech ist durch elektrolytische Verfahren mit Metallüberzügen beschichtet. Die Hauptvarianten sind: Tern = Blei/Zinn-Mischungen; Zink; Zink/Nickel-Mischungen.
- Organisch/anorganisch beschichtetes Blech kann mit oder ohne metallischen Überzug mit einer Flüssigbeschichtungen (auch organische Stoffe mit Metallstaub durchsetzt – zinkstaublackiert/Zinkrometall) oder mit einer Folienbeschichtung versehen sein.

- 10 Bandstahl, warmgewalzt** ist ein warmgewalztes Flacherzeugnis mit Breiten < 600 mm, längsgespalten aus Warmbreitband oder nach dem Walzen zu Rollen gehaspelt. Bandstahl gibt es auch abgelängt in Form von Stäben.

- 11 Walzdraht, einschließlich geripptem Walzdraht** ist ein warmgewalztes, gehaspeltes Langerzeugnis mit einem Durchmesser von im Allgemeinen ≥ 5 mm.

- 12 Halbzeug** ist ein Erzeugnis, das hergestellt wird durch:

- Strangguss, Walzen oder Schneiden,
- Druckguss,
- Walzen oder Schneiden von Blöcken.

Der Querschnitt kann quadratisch, rechteckig oder für die Herstellung von Profilen vorgeformt sein (konkav, mehrkantig).

Ausgenommen sind:

- durch Schmieden hergestellte Erzeugnisse mit einfachen Formen,
- flaches Halbzeug mit Breiten \geq der zweifachen Dicke,
- rundes Halbzeug für andere Zwecke als Weiterwalzen, oder zur Herstellung nahtloser Rohre.

- 13 Warmbreitband** ist ein warmgewalztes Flacherzeugnis in Breiten von ≥ 600 mm in Rollen gehaspelt. Es hat leicht gewölbte Naturkanten, kann aber auch geschnittene Kanten haben oder aus Bändern gespalten sein.

A Lagerbewegung des Stahlhandels mit Stahlerzeugnissen

1	Unlegierter und anders legierter Stahl	Lagerabsatz			Bestand am Monatsende	
		insgesamt	davon			2 darunter
			an Verbraucher	an Händler und zum Export		
		in vollen Tonnen				
01	02	03	04	05		
3	Schwere Profile					
4	Stabstahl					
5	Betonstahl in Stäben					
6	Quartblech					
7	Bandblech					
8	Kaltgewalzte Flacherzeugnisse					
9	Oberflächenveredeltes Material					
10	Bandstahl, warmgewalzt					
11	Walzdraht (auch gerippt)					
12	Halbzeug					
13	Warmbreitband					
	Stahlerzeugnisse insgesamt Summe der Zeilen 1 bis 11					

Rohstahlerzeugung Eilmeldung

73

Rechtsgrundlagen und Hinweise stehen auf Seite 1 und 2 des Fragebogens

Statistisches Bundesamt, Zweigstelle Bonn, 53117 Bonn, Deutschland

Rücksendedatum bitte bis spätestens:
zum 2. Arbeitstag des Folge-
monats, mittags 12 Uhr

Statistisches Bundesamt
Zweigstelle Bonn
Gruppe VII C

53117 Bonn

Ansprechpartner/ In für Rückfragen
(freiwillige Angabe):

Bei Rückfragen erreichen Sie uns
unter Tel.: (+49) 01888 644

Ansprechpartner
Hr. Mohr 8506

Name:

Fax.: 8998

E Mail: eisen.stahl@destatis.de

Telefon, Fax oder E Mail:

Vielen Dank
für Ihre Mitarbeit!

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutrifft, bitte auf der Seite 2 korrigieren!

Ort, Datum, Unterschrift:

Hinweise für das Ausfüllen: Für jeden örtlich getrennten Betrieb eines Unternehmens ist eine Meldung einzureichen. Fehlanzeige ist erforderlich. Bei nachträglichen Berichtigungen ist der Monat anzugeben, auf den sie sich beziehen.

Meldetermin: Bitte senden sie ein Exemplar der Fragebogen spätestens bis zu dem oben genannten Termin ausgefüllt an das Statistische Bundesamt. Sollten die erforderlichen Angaben zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen, genügen vorläufige Werte oder sorgfältig geschätzte Angaben.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistiken in der Eisen- und Stahlwirtschaft werden bei allen Betrieben der Eisen- und Stahlindustrie mit auf die jeweilige wirtschaftliche Tätigkeit der Betriebe abgestimmten Erhebungsvordrucken durchgeführt. Sie liefern wesentliche Erkenntnisse zur Beurteilung der wirtschaftlichen Vorgänge in der deutschen Eisen- und Stahlindustrie und dienen der Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen im Rahmen der EU, der OECD und der ECE.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Neuordnung der Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige (Rohstoffstatistikgesetz – RohstoffStatG) vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2846), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253).

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 6 RohstoffStatG i. V. m. § 16 Abs. 4 BStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung

wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für die Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern / Ordnungsnummern, Löschung, Unternehmensregister

Name, Bezeichnung und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden sofort nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Erhebungsvordruck getrennt, gesondert aufbewahrt und spätestens nach Abschluss der nächsten Erhebung vernichtet. Die verwendete Identitäts Nr. dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen und der rationalen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einer laufenden, frei vergebenen, jedoch länderspezifischen Nummer. Name und Anschrift des Unternehmens und die Identitäts Nummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (Abl. EG Nr. L 196 S. 1).

Erhebungseinheit

An der Erhebung gemäß Vordruck 73 nehmen alle Betriebe einschließlich der mit ihnen örtlich verbundenen Stahlgießereien teil, die Rohstahl (Blöcke und Strangguss) herstellen.

1 A Erzeugung nach Stahlverfahren in vollen Tonnen

Erzeugnis	Rohstahl (fest)		Rohstahl flüssig für Stahlguss	Rohstahl insgesamt
	2	3		
	Blockguss	Strangguss	03	04
	01	02		
Elektrostahl	1			
Oxygenstahl und Sonstiger Stahl	2			

**Jährliche Statistiken der Europäischen Gemeinschaft
über die Stahlindustrie (2003 – 2009)**

88

Rechtsgrundlagen und Hinweise stehen auf Seite 1 und 2 des Fragebogens

Statistisches Bundesamt, Zweigstelle Bonn, 53117 Bonn, Deutschland

Rücksendedatum bitte bis spätestens:
zum 15. Mai des dem Berichtsjahr folgenden Jahres

Statistisches Bundesamt
Zweigstelle Bonn
Gruppe VII C

53117 Bonn

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe):

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter Tel.: (+49) 01888 - 644
Ansprechpartner
Hr. Mohr - 8506

Name:

Fax.: - 8998

E-Mail: eisen-stahl@destatis.de

Telefon, Fax oder E-Mail:

**Vielen Dank
für Ihre Mitarbeit!**

Ort, Datum, Unterschrift:

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutrifft, bitte auf der Seite 2 korrigieren!

Hinweise für das Ausfüllen: Für jeden örtlich getrennten Betrieb eines Unternehmens ist eine Meldung einzureichen. Fehlanzeige ist erforderlich. Bei nachträglichen Berichtigungen ist der Berichtszeitraum anzugeben, auf den sie sich beziehen.

Meldetermin: Bitte senden sie ein Exemplar der Fragebogen spätestens bis zu dem oben genannten Termin ausgefüllt an das Statistische Bundesamt. Sollten die erforderlichen Angaben zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen, genügen vorläufige Werte oder sorgfältig geschätzte Angaben.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistiken in der Eisen- und Stahlwirtschaft werden bei allen Betrieben der Eisen- und Stahlindustrie mit auf die jeweilige wirtschaftliche Tätigkeit der Betriebe abgestimmten Erhebungsvordrucken durchgeführt. Sie liefern wesentliche Erkenntnisse zur Beurteilung der wirtschaftlichen Vorgänge in der deutschen Eisen- und Stahlindustrie und dienen der Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen im Rahmen der EU, der OECD und der ECE.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Neuordnung der Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige (Rohstoffstatistikgesetz – RohstoffStatG) vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2846), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253).

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 6 RohstoffStatG i. V. m. § 16 Abs. 4 BStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung

für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für die Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern / Ordnungsnummern, Löschung, Unternehmensregister

Name, Bezeichnung und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden sofort nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Erhebungsvordruck getrennt, gesondert aufbewahrt und spätestens nach Abschluss der nächsten Erhebung vernichtet. Die verwendete Identitäts-Nr. dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einer laufenden, frei vergebenen, jedoch länderspezifischen Nummer. Name und Anschrift des Unternehmens und die Identitäts-Nummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (Abl. EG Nr. L 196 S. 1).

Erhebungseinheit

An der Erhebung gemäß Vordruck 88 nehmen alle Betriebe teil, die Roheisen, Stahl, Walzstahl sowie Ferrolegierungen erzeugen.

Rücksendeanschrift:

Statistisches Bundesamt
Zweigstelle Bonn
VII C 3
Postfach 17 03 77

53029 Bonn

Bitte korrigieren Sie falls erforderlich Ihre Anschrift:

Name des Unternehmens:

Straße:

PLZ:

Ort:

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Schrott aus rostfreiem Stahl enthält mehr als 10,5 % Chrom und nicht mehr als 1,2 % Kohlenstoff, er kann, muss aber nicht weitere Legierungselemente enthalten.

2 Die Fremdlieferungen von **Hochofengas** enthalten Abgaben an öffentliche Versorgungsunternehmen, verbundene und andere Stahlwerke sowie sonstige Abnehmer.

3 Die Fremdlieferungen von **Konvertergas** enthalten Abgaben an öffentliche Versorgungsunternehmen, verbundene und andere Stahlwerke sowie sonstige Abnehmer.

4 Jede **Investitionsgruppe** umfasst neben den Maschinen auch die dazugehörigen Gebäude und Nebenanlagen.

5 Koksofen-Batterien sind mit Nebenanlagen wie Füllwagen und Ausdrückvorrichtungen oder Löschwagen und Löschtürme zu erfassen.

6 Zur Erzeugung von Roheisen und Ferrolegerungen können neben Elektro-Schmelzöfen oder Niederschachtöfen auch andere Vorschmelzanlagen dienen.

7 Das AOD-Verfahren, die Vakuum- oder Pfannennachbehandlung usw. sind als Anschlussverfahren zum Fertigungsprozess des Stahlwerks zu verstehen. Die entsprechenden Investitionen sind denjenigen für den Fertigungsprozess hinzuzurechnen.

Wenn dem Stahlwerk eine Mischanlage angeschlossen ist, sind deren Investitionen bei denen für das Stahlwerk zu berücksichtigen. Falls das Stahlwerk keine Mischanlage besitzt, sind entsprechende Investitionen beim Hochofenbetrieb zu berücksichtigen.

8 Einzuschließen ist das Herstellungsverfahren im Elektrolichtbogenofen.

9 Bei jeder Art von **Walzwerk** ist darauf zu achten, dass nicht nur die Investitionen für das Walzwerk selbst, sondern auch solche für angeschlossene Vorrichtungen wie Aufheizöfen oder Abkühlbetten und Trennschneider zu berücksichtigen sind. Unter „Sonstige Anlagen“ sind die Aufwendungen für jede Art von Anlagen zu berücksichtigen, die keiner der genannten Walzwerkategorien zugeordnet werden können. Beschichtungsanlagen fallen jedoch nicht darunter, da sie gesondert in Zeile 14 aufgeführt sind. Investitionen für Nachwalzvorrichtungen sind bei den Angaben zu Kaltbreitbandstraßen (Zeile 13) zu berücksichtigen.

10 „Sonstige Anlagen“ umfassen alle zentralen Betriebe und Verteilernetze für Elektrizität, Gas, Wasser, Dampf, Pressluft und Sauerstoff. Außerdem zählen hierzu das Transportwesen, Werkstätten, Laboratorien und alle anderen Bereiche, die Teil des gesamten Werkes ausmachen, aber keinem bestimmten Sektor zugeordnet werden können. Auch Rohblock-, Brammen und Knüppelanlagen sind hier zu berücksichtigen, wenn sie nicht zu „Stranggussanlagen“ (Zeile 10) zu zählen sind.

11 Zu den Investitionen für „**Schadstoffarme Anlagen**“ zählen:

- Aufwendungen für identifizierbare Vorrichtungen außerhalb oder am Ende einer Produktionslinie („end-of-pipe“),
- Aufwendungen für Filter oder Reinigungsmaßnahmen, die Schadstoffe innerhalb der Produktionslinie eliminieren, wenn die Entfernung der Vorrichtungen keine Auswirkung auf den Produktionsvorgang hat.

Nicht zu den Investitionen für „Schadstoffarme Anlagen“ zählen:

- Maßnahmen oder Aktivitäten zum Nutzen der Umwelt, die auch ohne Berücksichtigung des Umweltschutzes stattgefunden hätte, wie z.B. zur Gesundheitsvorsorge oder zur Sicherheit am Arbeitsplatz,
- Maßnahmen zur Reduzierung der Umweltbelastung von verbrauchten oder verschrotteten Produkten, es sei denn, die Umweltpolitik fordert die Erweiterung der Verantwortung des Produzenten auf die Reduzierung der Umweltbelastung von Abfallprodukten,
- Sparsame Verwendung von Ressourcen (Verbrauch von Wasser, Energie oder Rohmaterial), es sei denn, der Hauptzweck ist der Umweltschutz und nicht nur die Kostenreduzierung.

12 Die **Kapazität** jeder für den Betrieb geeigneten Produktionsanlage ist unter normalen Betriebsbedingungen zu ermitteln:

- keine Schwierigkeiten bei der Rohstoffversorgung,
- übliche Beschickung,
- keine Absatzschwierigkeiten,
- normale Zusammensetzung der Produktion an Halbzeug, Zwischenprodukten und Fertigerzeugnissen.

Die Angaben zur Kapazität sind für das Berichtsjahr und die folgenden drei Jahre zu machen.

A Schrott- und Gussbruchwirtschaft in vollen Tonnen

		Zugang bzw. Verbrauch
		01
	Schrottzugänge aus Mitgliedstaaten der Gemeinschaft	1
1	Verbrauch von Schrott aus rostfreiem Stahl	2

B Gaslieferungen in Gigajoules

Produkt		Lieferungen
2	Fremdlieferungen von Hochofengas	3
3	Fremdlieferungen von Konvertergas	4

C Aufwendungen in Millionen EUR

Anlage		4	Investitionsausgaben
5	Kokerei	5	
	Chargenmischanlage	6	
6	Zur Erzeugung von Roheisen und Ferrolegierungen	7	
7	Stahlwerke	8	
8	– darunter elektrische Anlagen	9	
	Stranggussanlagen	10	
9	Walzwerke für Flacherzeugnisse	11	
9	Walzwerke für Langerzeugnisse	12	
9	Kaltbreitbandstraßen	13	
9	Beschichtungsanlagen	14	
10	Sonstige Anlagen	15	
	Insgesamt (Zeilen 5 bis 8 + 10 bis 15)	16	
11	– darunter schadstoffarme Anlagen	17	

D Höchstmögliche Produktion (Kapazität) in 1 000 Tonnen

Anlage	12	Kapazität			
		im Berichts- jahr (BJ)	BJ + 1	BJ + 2	BJ + 3
		01	02	03	04
Koks	18				
Chargenvorbereitung	19				
Erzeugung von Roheisen und Ferrolegerungen	20				
Rohstahl	21				
– darunter Elektrostahl	22				
– darunter Stranggussverfahren	23				
Direkt im Warmwalzverfahren erzeugte Produkte	24				
– Flacherzeugnisse	25				
– Langerzeugnisse	26				
Aus Warmwalzerzeugnissen hergestellte Produkte	27				
– darunter im Kaltwalzverfahren hergestellte Produkte	28				
Beschichtete Produkte	29				

Wert der Lieferungen von Roheisen, Stahl, Walzstahl sowie Ferrolegierungen (2005)

Statistisches Bundesamt, Zweigstelle Bonn, 53117 Bonn, Deutschland

89

Rechtsgrundlagen und Hinweise stehen auf Seite 1 und 2 des Fragebogens

Rücksendedatum bitte bis spätestens:
zum 15. des zweiten Monats nach dem Berichtsjahr

Statistisches Bundesamt
Zweigstelle Bonn
Gruppe VII C

53117 Bonn

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe):

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter Tel.: (+49) 01888 - 644
Ansprechpartner
Hr. Mohr - 8506

Name:

Fax.: - 8998

E-Mail: eisen-stahl@destatis.de

Telefon, Fax oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutrifft, bitte auf der Seite 2 korrigieren!

Ort, Datum, Unterschrift:

Hinweise für das Ausfüllen: Für jeden örtlich getrennten Betrieb eines Unternehmens ist eine Meldung einzureichen. Fehlanzeige ist erforderlich. Bei nachträglichen Berichtigungen ist der Berichtszeitraum anzugeben, auf den sie sich beziehen.

Meldetermin: Bitte senden sie ein Exemplar der Fragebogen spätestens bis zu dem oben genannten Termin ausgefüllt an das Statistische Bundesamt. Sollten die erforderlichen Angaben zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen, genügen vorläufige Werte oder sorgfältig geschätzte Angaben.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistiken in der Eisen- und Stahlwirtschaft werden bei allen Betrieben der Eisen- und Stahlindustrie mit auf die jeweilige wirtschaftliche Tätigkeit der Betriebe abgestimmten Erhebungsvordrucken durchgeführt. Sie liefern wesentliche Erkenntnisse zur Beurteilung der wirtschaftlichen Vorgänge in der deutschen Eisen- und Stahlindustrie und dienen der Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen im Rahmen der EU, der OECD und der ECE.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Neuordnung der Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige (Rohstoffstatistikgesetz – RohstoffStatG) vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2846), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253).

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 6 RohstoffStatG i. V. m. § 16 Abs. 4 BStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben

zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für die Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern / Ordnungsnummern, Löschung, Unternehmensregister

Name, Bezeichnung und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden sofort nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Erhebungsvordruck getrennt, gesondert aufbewahrt und spätestens nach Abschluss der nächsten Erhebung vernichtet. Die verwendete Identitäts-Nr. dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einer laufenden, frei vergebenen, jedoch länderspezifischen Nummer. Name und Anschrift des Unternehmens und die Identitäts-Nummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (Abl. EG Nr. L 196 S. 1).

Erhebungseinheit

An der Erhebung gemäß Vordruck 89 nehmen alle Betriebe teil, die Roheisen, Stahl, Walzstahl sowie Ferrolegierungen als Erzeuger liefern.

Rücksendeanschrift:

Statistisches Bundesamt
Zweigstelle Bonn
VII C 3
Postfach 17 03 77

53029 Bonn

Bitte korrigieren Sie falls erforderlich Ihre Anschrift:

Name des Unternehmens:

Straße:

PLZ:

Ort:

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Zu melden sind die Werte aller im Berichtsjahr **gelieferten Erzeugnisse** und Qualitäten einschließlich II. Wahl sowie Abwertungen, soweit sie nicht zum unmittelbaren Einschmelzen bestimmt sind; sie umfassen auch alle aufgeführten Erzeugnisse, die zur Verpackung für den Versand verwendet oder als Ersatz für Verschleiß oder Instandsetzung gebraucht werden. Lieferwerte der zur Weiterverarbeitung zu einem der im Erhebungsvordruck aufgeführten Erzeugnisse im gleichen Unternehmen im Inland und Lieferungen zur Lohnarbeit sind nicht zu melden.
- 2** Für **Roheisen** gelten die Abgrenzungen der „Begriffsbestimmung und Einteilung von Roheisen“ aus EN 10 001.
- 3** **Halbzeug** ist ein Erzeugnis, das hergestellt wird durch:
 - Strangguss, Walzen oder Schneiden,
 - Druckguss,
 - Walzen oder Schneiden von Blöcken.Der Querschnitt kann quadratisch, rechteckig oder für die Herstellung von Profilen vorgeformt sein (konkav, mehrkantig).

Ausgenommen sind:

 - durch Schmieden hergestellte Erzeugnisse mit einfachen Formen,
 - flaches Halbzeug mit Breiten \geq der zweifachen Dicke,
 - rundes Halbzeug für andere Zwecke als Weiterwalzen, oder zur Herstellung nahtloser Rohre.
- 4** **Blöcke** sind Erzeugnisse, die durch Eingießen von flüssigem Stahl in Kokillen hergestellt werden.

Die Zuordnung der **Legierungsmittelsorten** muss nach DIN 17560 ff. erfolgen.

Die **Stahlqualitäten** entsprechen den in EN 10 020 enthaltenen „Begriffsbestimmungen für die Einteilung der Stähle“.Als **unlegiert** gilt ein Stahl, wenn die nach Abschnitt 4.1 der EN 10 020 maßgebenden Gehalte der einzelnen Elemente in keinem Fall die dort angegebenen Grenzwerte erreichen.
- 5** **Nichtrostender Stahl** enthält $\geq 10,5$ % Chrom und $\leq 1,20$ % Kohlenstoff; er kann weitere Legierungselemente enthalten (EN 10 020: Abschnitt 5.2.2.2.1).
- 6** **Anderer legierter Stahl** ist legierter Stahl nach EN 10 020 Abschnitt 4.2.2, der nicht den Definitionen von Nichtrostendem Stahl entspricht. Er umfasst nach DIN 17007, Blatt 2 die Werkstoffnummern 0800-0990 und alle anderen Werkstoffnummern, die **nicht** unter „unlegierter“ oder „nichtrostender“ Stahl aufgeführt werden.
- 7** **Warmbreitband** ist ein warmgewalztes Flacherzeugnis in Breiten von ≥ 600 mm in Rollen gehaspelt. Es hat leicht gewölbte Naturkanten, kann aber auch geschnittene Kanten haben oder aus Bändern gespalten sein.
- 8** **Bandstahl** ist ein warmgewalztes Flacherzeugnis mit Breiten < 600 mm, längsgespalten aus Warmbreitband und nach dem Walzen zu Rollen gehaspelt. Bandstahl gibt es auch abgelängt in Form von Stäben.
- 9** **Warmbreitband (durch Zerteilen hergestellt)** entsteht durch Querteilen auf einer kontinuierlich arbeitenden Walzenstraße, im Allgemeinen in quadratischen oder rechteckigen Tafeln mit Breiten ≥ 600 mm.
- 10** **Quartoblech** einschließlich Blech mit über die Breite abnehmender Dicke und plattiertes Blech wird auf Quartostraßen oder vergleichbaren Straßen warmgewalzt. Einzubeziehen ist Blech aus warmgewalzten Flacherzeugnissen, deren fehlerhafte Reststücke zum Wiedereinschmelzen bestimmt sind. **Bandblech** (Breitflachstahl) ist ein Erzeugnis mit einer Breite von mehr als 150 mm bis einschließlich 1250 mm und im Allgemeinen mit einer Dicke von mehr als 4 mm, in Tafeln, nicht gerollt. Die spezielle Anforderung wird an die Ausbildung der Kanten gestellt.

Erläuterungen zum Fragebogen

- 11 Kaltgewalzte Flacherzeugnisse** umfassen Blech in Tafeln oder Rollen mit Breiten ≥ 600 mm, das ohne vorausgehende Erwärmung eine Querschnittsverminderung um mindestens 25 % durch Walzen erfahren hat.
- 12 Walzdraht**, einschließlich gerippten Walzdrahts ist ein warmgewaltes, gehaspeltes Langerzeugnis mit einem Durchmesser von im Allgemeinen ≥ 5 mm.
- 13 Kaltgewalzte Bleche** und Feinstbleche und -band in Rollen und Tafeln über 600 mm Breite werden unmittelbar nach dem Walzen, vor dem Beizen oder Glühen und vor jeder Weiterverarbeitung erfasst. **Feinstblech und -band** ist ein kaltgewaltes, unlegiertes Blech aus weichen Stählen, mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm, das in Rollen und Tafeln zur Herstellung von Weißblech und ECCS-Blech verwendet wird, aber in verschiedenen Verpackungsanwendungen auch unmittelbar verarbeitet wird. Zu melden ist daher auch das Feinstblech, das mit bedruckter oder lackierter Oberfläche geliefert wird.
- 14 Elektroblech** ist ein kaltgewaltes Blech in Rollen und Tafeln mit Breiten ≥ 600 mm oder Spaltband mit Breiten < 600 mm. Es gibt besondere Anforderungen an die maximalen Ummagnetisierungsverluste:
- *nicht kornorientiert*: Nach Schlussglühung sind die magnetischen Eigenschaften sowohl in Walzrichtung als auch quer zur Walzrichtung ähnlich. Es kann ohne weitere Überzüge oder mit isolierenden Überzügen - auf einer oder beiden Seiten - versehen sein. Diese Sorten können auch ungeglüht sein, um eine Schlussglühung beim Verarbeiter zu erhalten.
 - *kornorientiert*: Die magnetischen Eigenschaften des Bleches in Walzrichtung sind größer, es ist mit einer Isolierschicht auf beiden Seiten versehen.
- 15 Weißblech und ECCS-Blech** sind Erzeugnisse wie unter Feinstblech definiert, haben jedoch einen elektrolytischen Überzug aus Zinn bzw. einen zweischichtigen Überzug aus metallischem Chrom und darüber einen aus Chromhydroxid oder hydratisiertem Chromoxid.
- 16 Feuerveredeltes Blech** wird im Schmelztauchverfahren mit Metallüberzügen beschichtet. Die Hauptvarianten sind: Tern = Blei/Zinn-Mischungen; Zink; Aluminium oder Aluminium/Silizium-Mischungen; Aluminium/Zink-Mischungen.
- 17 Elektrolytisch veredeltes Blech** ist durch elektrolytische Verfahren mit Metallüberzügen beschichtet. Die Hauptvarianten sind: Tern = Blei/Zinn-Mischungen; Zink; Zink/Nickel-Mischungen.
- 18 Organisch/anorganisch beschichtetes Blech** kann mit oder ohne metallischen Überzug mit einer Flüssigbeschichtung (auch organische Stoffe mit Metallstaub durchsetzt – zinkstaublackiert/Zinkrometall) oder mit einer Folienbeschichtung versehen sein.
- 19 Betonstahl in Stäben** ist ein Langprodukt mit gerippter Oberfläche, mit rundem oder fast rundem Querschnitt, einschließlich abgelaugten, gerichteten Walzdrahts. Auch glatte Stäbe für die Bewehrung von Beton sind hier anzugeben.
- 20 Zu Leichten Profilen** zählen Winkelprofile, T-Profile, Wulstflachprofile, kleine U-, I- und H-Profile; sonstige kleine Spezialprofile.
- 21 Schwere Profile** sind Erzeugnisse, deren Querschnitte an die Buchstaben U, I und H erinnern, mit einer Steghöhe von 80 mm oder mehr.
- 22 Spundwunderzeugnisse** sind in ihrer Form so beschaffen, dass sie zu Trennwänden zusammengefügt werden können.
- 23 Geschweißte Profile** sind Langerzeugnisse mit profilförmigem Querschnitt, die durch Zusammenschweißen hergestellt werden.
- 24 Oberbaumaterial für Bahnen** umfasst Schienen, Schwellen, Unterlagplatten und Laschen. Auch das Material für Kreuzungen und Weichen zählt hierzu.

Wert der Lieferungen in Euro (Jahressumme)

Wert 1	Roheisen	Körner und Pulver	Granulierte Schlacke, Zunder und andere Abfälle	Abfälle und Schrott aus Eisen oder Stahl	Ferromangan	Ferrosilizium	Ferrosiliziummangan	Ferrochrom
	2 27.10.11.00 01	27.10.12.50 02	27.10.13.10 03	27.10.13.20 04	27.10.20.10 05	27.10.20.20 06	27.10.20.30 07	27.10.20.40 08
Wert 2	Ferromolybdän	Andere Ferrolegierungen	Flaches Halbzeug aus unlegiertem Stahl	Blöcke und Halbzeug aus unlegiertem Stahl für nahtlose Rohre	Blöcke und Halbzeug aus unlegiertem Stahl zur direkten Verwendung	Flaches Halbzeug (Brammen) aus nichtrostendem Stahl	Blöcke, andere Rohformen und Halbzeug aus nichtrostendem Stahl, lang, für nahtlose Rohre	Blöcke, andere Rohformen und Halbzeug aus nichtrostendem Stahl, lang, zur direkten Verwendung
	27.10.20.50 01	27.10.20.90 02	3 27.10.31.10 03	27.10.31.21 04	4 27.10.31.22 05	27.10.32.10 06	27.10.32.21 07	5 27.10.32.22 08
Wert 3	Flaches Halbzeug etc. aus anderem legierten Stahl, ohne NSH-Stahl	Blöcke und Halbzeug aus anderem legierten Stahl (ohne nichtrostenden Stahl) für nahtlose Rohre	Blöcke und Halbzeug aus anderem legierten Stahl (ohne nichtrostenden Stahl) zur direkten Verwendung	Warmbreitband aus nichtrostendem Stahl ≥ 600 mm zum Weiterwalzen	Warmbreitband aus nichtrostendem Stahl ≥ 600 mm zur direkten Verwendung	Bandstahl < 600 mm aus nichtrostendem Stahl zum Weiterwalzen	Bandstahl < 600 mm aus nichtrostendem Stahl zur direkten Verwendung	Warmbreitband (durch Zerteilen hergestellt) ≥ 600 mm, aus nichtrostendem Stahl
	27.10.33.10 01	6 27.10.33.21 02	27.10.33.22 03	7 27.10.41.11 04	27.10.41.12 05	8 27.10.41.21 06	27.10.41.22 07	9 27.10.41.30 08
Wert 4	Warmgewalztes Quarteblech und Bandblech ≥ 600 mm aus nichtrostendem Stahl	Kaltgewalzte Flacherzeugnisse (Kaltband, Kaltbreitband und Bleche) ≥ 600 mm aus nichtrostendem Stahl	Walzdraht aus nichtrostendem Stahl	Stabstahl, rund, warmgewalzt, aus nichtrostendem Stahl	Stabstahl und Profile, warmgewalzt, aus nichtrostendem Stahl	Stabstahl, geschmiedet aus nichtrostendem Stahl	Warmgewalzte Flach- und Langerzeugnisse aus Schnellarbeitsstahl	Warmbreitband ≥ 600 mm (ohne nichtrostenden Stahl oder Schnellarbeitsstahl)
	10 27.10.41.40 01	11 27.10.41.50 02	12 27.10.42.00 03	27.10.43.10 04	27.10.43.20 05	27.10.43.30 06	27.10.50.00 07	27.10.60.20 08

Wert der Lieferungen in Euro (Jahressumme)

Wert 5	Bandstahl, warmgewalzt < 600 mm (ohne nichtrost. oder Schnellarbeitsstahl) 27.10.60.30	Warmbreitband ≥ 600 mm, durch Zerteilen hergestellt, (ohne nichtrostenden Stahl oder Schnellarbeitsstahl) 27.10.60.40	Warmgewalztes Quertblech und Bandblech ≥ 600 mm (ohne nichtrostenden Stahl oder Schnellarbeitsstahl) 27.10.60.50	Kaltgewalzte Bleche, Feinstbleche und -band in Rollen und Tafeln ≥ 600 mm (ohne nichtrostenden Stahl) 13 27.10.71.11	Elektroblech und Band, ungeglüht, in Rollen und Tafeln mit einer Breite von ≥ 600 mm 14 27.10.71.12	Elektroblech und Band, nicht kornorientiert, aus unleg. und legiertem Stahl, in Rollen und Tafeln ≥ 600 mm 27.10.71.20	Elektroblech und Band, kornorientiert, aus unleg. und legiertem Stahl, in Rollen und Tafeln ≥ 600 mm 27.10.71.30	Weißblech und -band, verzinntes Blech, ECCS-Band mit einer Breite ≥ 600 mm 15 27.10.72.10
	01	02	03	04	05	06	07	08
Wert 6	Feuerveredelte Bleche mit einer Breite von ≥ 600 mm 16 27.10.72.20	Elektrolytisch veredelte Bleche mit einer Breite von ≥ 600 mm 17 27.10.72.30	Organisch oder anorganisch beschichtetes Blech, aus unlegiertem Stahl, mit einer Breite ≥ 600 mm 18 27.10.72.40	Walzdraht, warmgewalzt, aus unlegiertem Stahl, mit gerippter Oberfläche 27.10.81.10	Walzdraht, warmgewalzt, aus Automatenstahl 27.10.81.20	Walzdraht, warmgewalzt, aus unlegiertem Stahl, für Betonarmierung 27.10.81.30	Walzdraht, warmgewalzt, aus unlegiertem Stahl, für Reifencord 27.10.81.40	Anderer Walzdraht, aus unlegiertem Stahl 27.10.81.90
	01	02	03	04	05	06	07	08
Wert 7	Walzdraht, warmgewalzt, aus Wälzlagerstahl 27.10.82.10	Walzdraht, warmgewalzt, aus legiertem Stahl (ohne Wälzlager- und Schnellarbeitsstahl) 27.10.82.90	Betonstahl in Stäben, warmgewalzt 19 27.10.83.10	Stabstahl, warmgewalzt, aus Automatenstahl 27.10.83.20	Stabstahl, warmgewalzt, aus Wälzlagerstahl, mit kreisförmigem Querschnitt 27.10.83.30	Stabstahl, warmgewalzt, aus Werkzeugstahl 27.10.83.40	Leichte Profile, warmgewalzt, aus unlegiertem Stahl, mit einer Höhe < 80 mm 20 27.10.83.50	Hohlbohrerstäbe 27.10.83.61
	01	02	03	04	05	06	07	08
Wert 8	Stabstahl, warmgewalzt, aus unlegiertem Stahl (ohne Automatenstahl) 27.10.83.64	Stabstahl, warmgew., aus legiertem Stahl (ohne nichtrostenden, Werkzeug-, Wälzlager- und Schnellarbeitsstahl) 27.10.83.67	Schwere U-Profile aus unlegiertem Stahl mit einer Höhe von 80 mm oder mehr 27.10.91.10	Schwere I-Profile aus unlegiertem Stahl mit einer Höhe von 80 mm oder mehr 21 27.10.91.20	Schwere H-Profile aus unlegiertem Stahl mit einer Höhe von 80 mm oder mehr 27.10.91.30	Spundwunderzeugnisse aus Stahl, warmgewalzt 22 27.10.92.10	Geschweißte Profile, aus Stahl 23 27.10.92.20	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Stahl 24 27.10.92.30
	01	02	03	04	05	06	07	08

Stahllieferungen

(für Meldungen ab Berichtsmonat Januar 2006)

90

Rechtsgrundlagen und Hinweise stehen auf Seite 1 und 2 des Fragebogens

Statistisches Bundesamt, Zweigstelle Bonn, 53117 Bonn, Deutschland

Rücksendedatum bitte bis spätestens:
zum 9. des Folgemonats

Statistisches Bundesamt
Zweigstelle Bonn
Gruppe VII C

53117 Bonn

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe):

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter:
unter Tel.: (+49) 01888 - 644
Ansprechpartner
Hr. Mohr - 8506

Name:

Fax.: - 8998

E-Mail: eisen-stahl@destatis.de

Telefon, Fax oder E-Mail:

Ort, Datum, Unterschrift:

**Vielen Dank
für Ihre Mitarbeit!**

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutrifft, bitte auf der Seite 2 korrigieren!

Hinweise für das Ausfüllen: Für jeden örtlich getrennten Betrieb eines Unternehmens ist eine Meldung einzureichen. Fehlanzeige ist erforderlich. Bei nachträglichen Berichtigungen ist der Monat anzugeben, auf den sie sich beziehen.

Meldetermin: Bitte senden sie ein Exemplar der Fragebogen spätestens bis zu dem oben genannten Termin ausgefüllt an das Statistische Bundesamt. Sollten die erforderlichen Angaben zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen, genügen vorläufige Werte oder sorgfältig geschätzte Angaben.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistiken in der Eisen- und Stahlwirtschaft werden bei allen Betrieben der Eisen- und Stahlindustrie mit auf die jeweilige wirtschaftliche Tätigkeit der Betriebe abgestimmten Erhebungsvordrucken durchgeführt. Sie liefern wesentliche Erkenntnisse zur Beurteilung der wirtschaftlichen Vorgänge in der deutschen Eisen- und Stahlindustrie und dienen der Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen im Rahmen der EU, der OECD und der ECE.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Neuordnung der Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige (Rohstoffstatistikgesetz – RohstoffStatG) vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2846), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253).

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 6 RohstoffStatG i. V. m. § 16 Abs. 4 BStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung

für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für die Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern / Ordnungsnummern, Löschung, Unternehmensregister

Name, Bezeichnung und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden sofort nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Erhebungsvordruck getrennt, gesondert aufbewahrt und spätestens nach Abschluss der nächsten Erhebung vernichtet. Die verwendete Identitäts-Nr. dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einer laufenden, frei vergebenen, jedoch länderspezifischen Nummer. Name und Anschrift des Unternehmens und die Identitäts-Nummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (AbI. EG Nr. L 196 S. 1).

Erhebungseinheit

An der Erhebung gemäß Vordruck 90 nehmen alle Betriebe teil, die Stahlrohblöcke, Halbzeug, warmgewalzte Stahlerzeugnisse und/oder weiterverarbeiteten Walzstahl als Erzeuger liefern.

1	Stahllieferungen	Inland	Übrige EU	Drittländer	Insgesamt
		in vollen Tonnen			
		01	02	03	04
	Halbzeug aus unlegiertem Stahl				
	- Flaches Halbzeug	1			
	- und Blöcke für nahtlose Rohre	2			
	- und Blöcke zur direkt. Verwendung	3			
	Flaches Halbzeug (Brammen) aus nichtrostendem Stahl	4			
	Halbzeug aus rostfreiem Stahl				
	- und Blöcke, lang, für nahtlose Rohre	5			
	- und Blöcke, lang, z. direkt. Verwend.	6			
	Halbzeug aus anderem leg. Stahl				
	- Flaches Halbzeug (ohne NSH-Stahl)	7			
	- und Blöcke für nahtlose Rohre	8			
	- und Blöcke zur direkt. Verwendung	9			
2	Aus nichtrostendem Stahl				
	- Warmbreitband zum Weiterwalzen	10			
	- Warmbreitband z. dir. Verwendung	11			
3	- Bandstahl zum Weiterwalzen	12			
	- Bandstahl zur direkten Verwendung	13			
4	- Warmbreitband, durch Zerteilen hergestellt, ≥ 600 mm	14			
5	- Quarto- und Bandblech ≥ 600 mm	15			
6	- Kaltgew. Flacherzeugn. ≥ 600 mm	16			
7	- Walzdraht	17			
	- Stabstahl, rund, warmgewalzt	18			
	- Stabstahl und Profile, warmgewalzt	19			
	- Stabstahl, geschmiedet	20			
	Warmgewalzte Flach- und Langerzeugnisse aus Schnellarbeitsstahl	21			
	Erzeugnisse ohne nichtrostenden Stahl oder Schnellarbeitsstahl				
	- Warmbreitband	22			
	- Bandstahl, warmgewalzt < 600 mm	23			
4	- Warmbreitband, durch Zerteilen hergestellt, ≥ 600 mm	24			
5	- Quarto- und Bandblech ≥ 600 mm	25			
	- Kaltgewalzte Bleche, Feinstbleche/-band in Rollen u. Tafeln, ≥ 600 mm	26			
8	Elektroblech und Band, ungeglüht, in Rollen und Tafeln ≥ 600 mm	27			

1	Stahllieferungen	Inland	Übrige EU	Drittländer	Insgesamt
		in vollen Tonnen			
		01	02	03	04
8	Rollen und Tafeln ≥ 600 mm breit - Elektroblech, nicht kornorientiert	28			
	- Elektroblech, kornorientiert	29			
9	Weißblech und -band ≥ 600 mm	30			
10	Feuerveredelte Bleche ≥ 600 mm	31			
11	Elektrolytisch veredelte Bleche	32			
12	Aus unlegiertem Stahl				
	- Organisch oder anorganisch beschichtetes Blech ≥ 600 mm	33			
	- Walzdraht, warmgewalzt, gerippt	34			
	Walzdraht aus Automatenstahl	35			
	Aus unlegiertem Stahl				
	- Walzdraht, warm, Betonarmierung	36			
	- Walzdraht, warm, Reifencord	37			
	- Anderer Walzdraht	38			
	Walzdraht, warm, Wälzlagerstahl	39			
	Walzdraht, warm, legierter Stahl (ohne Wälzlager-/Schnellarbeitsstahl)	40			
13	Betonstahl in Stäben, warmgewalzt	41			
	Stabstahl, warm aus Automatenstahl	42			
	Stabstahl, warm, Wälzlagerstahl, kreisförmiger Querschnitt	43			
	Stabstahl, warm aus Werkzeugstahl	44			
14	Leichte Profile, warmgewalzt, aus unlegiertem Stahl < 80 mm hoch	45			
	Hohlbohrerstäbe	46			
	Stabstahl, warm, unlegierter Stahl, (ohne Automatenstahl)	47			
	Stabstahl, warm, legierter Stahl, (ohne nichtrostenden, Werkzeug-, Wälzlager-, Schnellarbeitsstahl)	48			
	Unlegierter Stahl ≥ 80 mm hoch				
	- Schwere U-Profile	49			
	- Schwere I-Profile	50			
	- Schwere H-Profile	51			
	Spundwunderzeugnisse, warm	52			
	Geschweißte Profile	53			
15	Oberbaumaterial für Bahnen	54			